Preußische Gesetzsammlung

1927	Ausgegeben zu Berlin, den 31. Dezember 1927	Nr. 45

(Nr. 13294.) Gesetz über die Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (Preußisches Besoldungsgesetz). Vom 17. Dezember 1927.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

I. Planmäßige Beamte.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

(1) Die planmäßig angestellten unmittelbaren Staatsbeamten erhalten ein Grundgehalt und einen Wohnungsgeldzuschuß. Daneben erhalten sie, soweit es in diesem Gesetze bestimmt oder zugelassen ist, Kinderbeihilfen, Zulagen, Aufwandentschädigungen, Sondervergütungen und Nebenbezüge.

(2) Als Diensteinkommen im Sinne dieses Gesetzes gelten die gesamten auf Grund dieses Gesetzes gewährten Dienstbezüge mit Ausnahme der Kinderbeihilfen und solcher Bezüge, die zur Bestreitung eines dienstlichen Aufwandes gewährt werden.

(3) Beamte, die gleichzeitig mehrere in der Besoldungsordnung vorgesehene Stellen hauptamtlich bekleiden, erhalten das Diensteinkommen derjenigen Stelle, für die das höhere Grundgehalt vorgesehen ist.

2. Grundgehalt.

§ 2.

(1) Das Grundgehalt wird den planmäßigen Beamten nach der beigefügten Besoldungsordnung (Anlage 1) gewährt. Es steigt, soweit es nicht ein festes Gehalt ist, nach Dienstaltersstufen von zwei zu zwei Jahren bis zur Erreichung des Endgrundgehalts. Die Dienstalterszulagen werden vom Ersten des Kalendermonats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

(2) Auf das Aufrücken im Grundgehalte haben die planmäßigen Beamten einen Rechtsanspruch. Der Anspruch ruht, solange ein förmliches Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt. Führt ein strafgerichtliches Verfahren zur Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens und wird binnen eines Monats nach Abschluß des strafgerichtlichen Verfahrens wegen der nämlichen Tatsachen ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet, so ruht der Anspruch auch während der Zwischenzeit. Führt das Verfahren zum Verluste des Amtes, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

(3) Professoren bei den wissenschaftlichen Hochschulen, die mit ihrem Einverständnis oder kraft Gesetzes von ihren amtlichen Verpflichtungen entbunden sind oder bei denen nach Entscheidung des zuständigen Ministers die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nichtrichterliche Beamte in den Ruhestand versetzt werden können, haben keinen Anspruch auf weiteres Aufrücken im Grundgehalt.

§ 3.

(1) Das Besoldungsdienstalter der planmäßigen Beamten mit aufsteigenden Gehältern beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Beamte erstmalig planmäßig angestellt wird, soweit in diesem Gesetz oder in den Ausführungsbestimmungen dazu nichts Abweichendes bestimmt oder zugelassen ist. Von diesem Zeitpunkt an sind die Zeitabschnitte für das Verbleiben im Anfangsgrundgehalt und für

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 14. Januar 1928.)

das Aufsteigen in die höheren Grundgehaltsstufen zu rechnen. Als Zeitpunkt der planmäßigen Anstellung gilt der Tag, von dem an dem Beamten eine planmäßige Stelle dauernd — sei es unwiderruflich, sei es widerruflich oder auf Kündigung — mit dem damit verbundenen Diensteinkommen verliehen worden ist. Durch den Staatshaushalt neugeschaffene Stellen können, auch wenn die Besetzung später ausgesprochen wird, bereits mit Wirkung vom Beginne des Rechnungsjahrs an verliehen werden, sofern der Beamte die Geschäfte der neugeschaffenen oder einer anderen gleichartigen Stelle bereits von diesem Zeitpunkt an versehen hat. Das Besoldungsdienstalter der Polizeivollzugsbeamten wird vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister geregelt; die Bestimmungen hierüber sind dem Landtag vorzulegen.

(2) Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist von der Zeit zwischen dem Beginne des Anwärterdienstalters und der ersten planmäßigen Anstellung, falls diese in derselben Dienstlaufbahn erfolgt, der Teil auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen, der fünf Jahre, bei Versorgungsanwärtern vier Jahre übersteigt.

(3) Den Versorgungsanwärtern wird bei der ersten planmäßigen Anstellung, wenn sie im Heere, in der Marine, in der Schutzpolizei oder beim Reichswasserschutz

a) acht Jahre oder weniger gedient haben, die tatsächlich abgeleistete Dienstzeit bis zu einem Jahre,

b) über acht Jahre gedient haben, außerdem die nachfolgende Dienstzeit im Heere, in der Marine, in der Schutzpolizei oder beim Reichswasserschutz und die nachfolgende Zivildienstzeit mit höchstens weiteren fünf Jahren auf das Besoldungsdienstalter angerechnet.

Außerdem wird nach Abs. 2 die vier Jahre übersteigende Anwärterdienstzeit angerechnet, soweit nicht schon eine Anrechnung nach b erfolgt ist.

(4) Treten Versorgungsanwärter in eine andere Dienstlaufbahn über, so wird ihr Besoldungsdienstalter in der neuen Besoldungsgruppe nach Abs. 3 festgesetzt, wenn nicht die Anwendung der Abs. 5 und 6 günstiger wirkt. Die vor dem vollendeten 17. Lebensjahre liegende Heeres- oder Marinedienstzeit bleibt außer Betracht, soweit es sich nicht um eine tatsächlich geleistete Kriegsdienstzeit handelt.

(5) Der Beamte erhält beim Übertritt aus einer Besoldungsgruppe in eine andere mit gleichem oder höherem Endgrundgehalt in der neuen Besoldungsgruppe stets den gegenüber seinem bisherigen Grundgehaltssatze nächsthöheren Satz, soweit in diesem Gesetz oder in den Ausführungsbestimmungen dazu nichts Abweichendes bestimmt oder zugelassen ist. Diesen nächsthöheren Grundgehaltssatz bezieht er zwei Jahre lang. Wäre er jedoch in der früheren Besoldungsgruppe bereits vor Ablauf dieser Zeit in die nächsthöhere Dienstaltersstufe aufgestiegen und damit zu einem Grundgehaltssatze gelangt, der über den ihm in der neuen Besoldungsgruppe gewährten hinausgeht oder ihm gleichkommt, so steigt er auch in der neuen Besoldungsgruppe zu derselben Zeit in die folgende Dienstaltersstufe. Hierbei sind die ruhegehaltsfähigen und unwiderruflichen Stellenzulagen, die der Beamte in der bisherigen Besoldungsgruppe bezogen hat oder in der neuen Besoldungsgruppe beziehen wird, dem Grundgehaltssatze hinzuzurechnen. Bei Verleihung einer Stellenzulage ohne Wechsel der Besoldungsgruppe wird das Besoldungsdienstalter nicht geändert. Beim Übertritt aus einer Stelle der Besoldungsgruppe A 2b ohne die ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 1 200 Reichsmark in eine Stelle der Besoldungsgruppe A 1 wird das Besoldungsdienstalter so festgesetzt, wie wenn dem Beamten zunächst diese Stellenzulage verliehen worden wäre. Beim Übertritt aus einer Stelle der Besoldungsgruppe A 4b ohne die ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 700 Reichsmark in eine Stelle der Besoldungsgruppe A 3c oder einer höheren Besoldungsgruppe wird das Besoldungsdienstalter so festgesetzt, wie wenn dem Beamten zunächst diese Stellenzulage verliehen worden wäre. Beim Übertritt aus der Besoldungsgruppe A 3b in die Besoldungsgruppe A 2c wird das Besoldungsdienstalter nicht geändert. Tritt ein Beamter in eine Besoldungsgruppe mit niedrigerem Endgrundgehalt über, so wird das neue Besoldungsdienstalter von dem zuständigen Minister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister festgesetzt.

Die Bestimmungen in den Sätzen 1 bis 4 und im letzten Satze des vorstehenden Absatzes gelten sinngemäß beim Übertritt aus einer Untergruppe in eine andere Untergruppe.

(6) Beim Übertritt aus der Besoldungsgruppe A 7b in die Besoldungsgruppe A 6 wird das Besoldungsdienstalter um höchstens 4 Jahre gekürzt. Beim Übertritt aus der Besoldungsgruppe A 8 in die Besoldungsgruppe A 6 wird das Besoldungsdienstalter nicht gekürzt.

(7) Ist ein Beamter aus einer planmäßigen Stelle im Staatsdienste freiwillig ausgeschieden oder ist sein früheres Beamtenverhältnis durch Dienstentlassung gelöst worden, so wird im Falle seiner Wiederanstellung bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters und des Diensteinkommens der neuen Stelle auf das frühere Besoldungsdienstalter und das frühere Diensteinkommen in der Regel keine Rücksicht genommen. Beamte, die ihre Stelle freiwillig aufgeben, sind hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Beamten, die wegen mangelnder Dienstfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, muß im Falle ihrer späteren Wiederanstellung die frühere Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden.

(8) Wieweit sonst in einzelnen Fällen die Dienstzeit in einem anderen Zweige des Staatsdienstes, die Zeit im Dienste des Reichs, der Länder, im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienst, die Tätigkeit eines Offiziers oder Deckoffiziers oder die Zeit praktischer Beschäftigung außerhalb des Staatsbeamtenverhältnisses zur Vermeidung von Härten auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden kann, wird durch die zuständigen Minister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister geregelt.

(9) Bei der Anstellung im Amte eines Richters oder Staatsanwalts steht die Dienstzeit, die im Justizdienste bei einem für preußische Gebietsteile und für Gebiete anderer Länder gebildeten gemeinschaftlichen Gericht oder bei der Staatsanwaltschaft eines solchen zurückgelegt ist, einer in der entsprechenden Stellung bei einer preußischen Justizbehörde zurückgelegten Dienstzeit gleich.

(10) Das Besoldungsdienstalter der auf Grund des Beamtenscheins angestellten schwerkriegsbeschädigten Beamten ist angemessen zu verbessern. Eine entsprechende Verbesserung kann auch anderen schwerkriegsbeschädigten Beamten gewährt werden. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

§ 4.

(1) Der Beamte ist von der Festsetzung seines Besoldungsdienstalters schriftlich zu benachrichtigen.

(2) Die Entscheidung der Verwaltungsbehörden über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist für die Beurteilung der vor den Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.

§ 5.

Die Versetzung in ein Amt, das mit einem niedrigeren Endgrundgehalt ausgestattet ist als das bisher bekleidete Amt, gilt gleichwohl als Versetzung in ein Amt von nicht geringerem planmäßigen Diensteinkommen im Sinne des § 53 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter, vom 7. Mai 1851 (Gesetzsamml. S. 218) und des § 87 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852 (Gesetzsamml. S. 465), wenn das Endgrundgehalt der bisherigen Besoldungsgruppe zuzüglich der dem Beamten verliehenen ruhegehaltsfähigen und unwiderruflichen Stellenzulage nicht höher ist als das Endgrundgehalt der neuen Besoldungsgruppe zuzüglich der dem Beamten in der neuen Besoldungsgruppe verliehenen ruhegehaltsfähigen und unwiderruflichen Stellenzulage. Das gleiche gilt, wenn ein Richter oder sonstiger Beamter aus einer Stelle, die mit einer widerruflichen Zulage ausgestattet war, in eine solche versetzt wird, in der diese nicht gewährt wird.

3. Wohnungsgeldzuschuß.

§ 6.

(1) Die planmäßigen Beamten erhalten, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz im Deutschen Reiche haben, einen Wohnungsgeldzuschuß nach der als Anlage 2 beigefügten Aufstellung.

(2) Der Finanzminister kann den Hundertsatz des auszuzahlenden Wohnungsgeldzuschusses erhöhen.

(3) Verheiratete Beamtinnen erhalten den Wohnungsgeldzuschuß zur Hälfte. Sie erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß, wenn der Ehemann als Beamter oder Angestellter des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechtes einen Wohnungsgeldzuschuß bezieht.

(4) Den unverheirateten Beamten der Bereitschaftspolizei wird ein Wohnungsgeldzuschuß nicht gewährt, soweit in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze nichts Abweichendes bestimmt oder zugelassen ist.

(5) Beamte, die im Staatsdienste nur ein Nebenamt bekleiden, erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß.

(6) Beamten, die gleichzeitig auch eine Stelle im Dienste des Reichs, eines der Länder oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes bekleiden, wird von dem Wohnungsgeldzuschusse nur der Teilbetrag gewährt, der dem Anteil des aus der Staatskasse gezahlten Grundgehalts an dem Gesamtgrundgehalt entspricht. Die Höhe des Wohnungsgeldzuschusses richtet sich nach dem höchsten Grundgehalte.

§ 7.

(1) Ledige Beamte erhalten an Stelle des Wohnungsgeldzuschusses, der sich nach § 6 ergeben würde, den der nächstniedrigeren Tarifklasse. An Stelle des Wohnungsgeldzuschusses VII treten hierbei die um 40 vom Hundert gekürzten Sätze. Verwitwete und geschiedene Beamte gelten nicht als ledige Beamte.

(2) Die Kürzung des Wohnungsgeldzuschusses findet nicht statt bei Geistlichen sowie bei den Beamtinnen, deren Grundgehaltssätze nach der Besoldungsordnung gekürzt werden.

§ 8.

(1) Die Einreihung der Orte oder von Ortsteilen in die verschiedenen Ortsklassen bestimmt sich nach dem Ortsklassenverzeichnisse, wie es nach reichsgesetzlicher Regelung für die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Reichsbeamten maßgebend ist.

(2) Der Finanzminister bestimmt, welcher Ortsklasse ein außerhalb Deutschlands gelegener, in diesem Ortsklassenverzeichnisse nicht enthaltener Ort, an dem preußische Beamte ihren dienstlichen Wohnsitz haben, zuzuweisen ist.

§ 9.

(1) Der Wohnungsgeldzuschuß wird nach der Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes gewährt.

(2) Bei Versetzungen sowie bei Dienstleistungen, die eine Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes zur Folge haben, wird der Wohnungsgeldzuschuß vom Ersten des auf die Änderung des dienstlichen Wohnsitzes folgenden Monats nach dem Satze des Wohnungsgeldzuschusses für den Versetzungsort gezahlt. Findet die Änderung des dienstlichen Wohnsitzes am ersten Werktag eines Monats statt, so tritt der Wechsel im Satze des Wohnungsgeldzuschusses schon mit diesem Monat ein.

(3) Die bei Versetzung an den Ort einer niedrigeren Ortsklasse eintretende Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses wird als eine Verkürzung des Diensteinkommens im Sinne des § 53 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter, vom 7. Mai 1851 (Gesetzsamml. S. 218) und des § 87 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852 (Gesetzsamml. S. 465) nicht angesehen.

§ 10.

Wird eine Dienstwohnung zugewiesen, so ist sie dem Beamten mit einem Betrage, den die zuständige Behörde unter Mitwirkung der örtlichen Beamtenvertretung und unter Berücksichtigung des örtlichen Mietwerts festsetzt, auf seine Dienstbezüge bis zur Höhe des Wohnungsgeldzuschusses anzurechnen.

4. Kinderbeihilfen.

§ 11.

(1) Die Beamten erhalten für jedes eheliche Kind bis zum vollendeten 21. Lebensjahr eine Kinderbeihilfe.

(2) Die Kinderbeihilfe beträgt monatlich für die ersten beiden Kinder je 20 Reichsmark, für das dritte und vierte Kind je 25 Reichsmark, für das fünfte und jedes weitere Kind je 30 Reichsmark. Die Höhe des jeweils zu zahlenden Satzes bemißt sich nach der Zahl der kinderbeihilfefähigen Kinder.

(3) Den ehelichen Kindern stehen gleich:

a) für ehelich erklärte Kinder

b) an Kindes Statt angenommene Kinder

c) Stiefkinder, die in den Hausstand des Beamten aufgenommen sind

d) uneheliche Kinder. Ein Beamter erhält als Erzeuger eines unehelichen Kindes die Kinderbeihilfe nur, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist und wenn er das Kind in seinen Hausstand

aufgenommen hat oder auf andere Weise nachweislich für seinen vollen Unterhalt aufkommt. Eine Beamtin erhält die Kinderbeihilfe nur, wenn der volle Unterhalt von ihr als Mutter gewährt werden muß.

(4) Für Kinder vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 21. Lebensjahre wird die Kinderbeihilfe nur gewährt, wenn sie

a) sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden und

b) nicht ein eigenes Einkommen von mindestens monatlich 40 Reichsmark haben.

(5) Die Kinderbeihilfe wird für jedes Kind nur einmal gewährt.

(6) Die Kinderbeihilfe fällt fort mit dem Ablaufe des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das für den Wegfall der Beihilfe maßgebende Ereignis sich zugetragen hat. Eine einmal fortgefallene Kinderbeihilfe lebt nicht wieder auf, wenn die Vorbedingungen für ihre Gewährung nur vorübergehend wieder eintreten.

(7) Für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und die nicht ein eigenes Einkommen von mindestens monatlich 40 Reichsmark haben, wird die Kinderbeihilfe ohne Rücksicht auf das Lebensalter weitergewährt.

(8) Verheiratete Beamtinnen erhalten Kinderbeihilfen für gemeinsame Kinder nur, wenn der Ehemann bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung des standesgemäßen Unterhalts der Familie diese zu unterhalten. Entsprechendes gilt für die geschiedenen Beamtinnen.

(9) Beamte, die im Staatsdienste nur ein Nebenamt bekleiden, erhalten keine Kinderbeihilfe.

(10) Beamten, die gleichzeitig auch eine Stelle im Dienste des Reichs, eines der Länder oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes bekleiden, wird von der Kinderbeihilfe nur der Teilbetrag gewährt, der dem Anteile des aus der Staatskasse gezahlten Grundgehalts an dem Gesamtgrundgehalt entspricht.

5. Zulagen, Aufwandentschädigungen, Sondervergütungen und Nebenbezüge.

§ 12.

In der Besoldungsordnung nicht vorgesehene Zulagen, Aufwandentschädigungen und Vergütungen, insbesondere Vergütungen für über das festgesetzte oder übliche Arbeitsmaß hinausgehende Dienstleistungen, werden dem Beamten aus dem Hauptamte nicht gewährt. Außerordentliche Vergütungen können im Einzelfall ausnahmsweise im Rahmen der im Staatshaushaltsplane vorgesehenen Mittel bewilligt werden.

§ 13.

(1) Mit einem Amte verbundene besondere Nebenbezüge, wie Vorlesungs- und Unterrichtsgebühren, Gebührenanteile, Gewinnanteile und dergleichen, fließen dem Beamten als Diensteinkommen nur soweit zu, als es in der Besoldungsordnung ausdrücklich zugelassen ist.

(2) Für ein Nebenamt oder Nebengeschäft kann dem Beamten eine besondere Vergütung aus der Staatskasse bewilligt werden, wenn es mit dem Hauptamte nicht in unmittelbarem Zusammenhange steht und den Beamten über die dem Hauptamte zu widmende volle Arbeitszeit hinaus wesentlich in Anspruch nimmt.

(3) Übt ein Beamter im Zusammenhange mit seiner amtlichen Tätigkeit eine Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder einem sonstigen Organ einer Gesellschaft oder eines Unternehmens aus, so ist er verpflichtet, alle Bezüge, die ihm aus dieser Tätigkeit zustehen oder gewährt werden, seiner vorgesetzten Dienstbehörde anzuzeigen und an die Staatskasse, wenn die Tätigkeit mit der Wahrnehmung der Interessen einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft zusammenhängt, an diese Körperschaft abzuliefern. Die vorgesetzte Dienstbehörde kann dem Beamten als Ersatz für tatsächliche Aufwendungen und ausnahmsweise auch als besondere Vergütung gewisse Bezüge belassen oder bewilligen. Das Staatsministerium kann hierüber allgemeine Grundsätze aufstellen. In den Fällen dieses Absatzes findet der § 1 des Gesetzes vom 10. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 244) keine Anwendung.

(4) Im übrigen bleiben die Allgemeinen Bestimmungen über die Annahme von Vergütungen für Nebenämter und Nebenbeschäftigungen durch Beamte unberührt.

§ 14.

(1) Für staatsseitig gewährte Nutzung von Wirtschaftsland, Feuerungs- und Beleuchtungsmitteln, Verpflegung, Jagdnutzung und dergleichen hat der Beamte einen angemessenen Betrag zu zahlen. Die Höhe dieses Betrags wird von der zuständigen Behörde unter Mitwirkung der Beamtenvertretung festgelegt. In Zweifelsfällen entscheidet der Fachminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister endgültig.

(2) Den Beamten, die zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet sind, wird, sofern die Dienstkleidung nicht unentgeltlich geliefert wird, ein angemessener Zuschuß zu ihrer Beschaffung und Unterhaltung nach näherer Bestimmung durch den Staatshaushaltsplan gewährt; der Zuschuß ist in gleichen Teilbeträgen wie das Diensteinkommen zu zahlen.

II. Nichtplanmäßige Beamte.

§ 15.

(1) Die im Staatsdienst als Stellenanwärter vollbeschäftigten nichtplanmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten erhalten eine Grundvergütung nach Anlage 3. Daneben erhalten sie den Wohnungsgeldzuschuß, den sie in der ersten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe beziehen würden, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden.

(2) Die wissenschaftlichen Assistenten mit planmäßiger Vergütung bei wissenschaftlichen Hochschulen (Universitäten, Technischen, Landwirtschaftlichen, Tierärztlichen, Forstlichen Hochschulen und der Bergakademie) und die ihnen gleichgestellten Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Hochschulen, Anstalten und Instituten erhalten eine Grundvergütung und den Wohnungsgeldzuschuß nach Anlage 4.

(3) Den unverheirateten Polizeianwärtern wird ein Wohnungsgeldzuschuß nicht gewährt.

(4) § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 2 Abs. 1, §§ 6 bis 14 und 34 gelten sinngemäß.

(5) Beim Übertritt eines Stellenanwärters aus einer Gruppe in eine andere ist § 3 Abs. 5 und 6 sinngemäß anzuwenden.

§ 16.

(1) Das Aufrücken in der Grundvergütung kann einem nichtplanmäßigen Beamten versagt werden, wenn sein dienstliches oder außerdienstliches Verhalten in erheblichem Maße zu beanstanden ist.

(2) Vor der Verfügung ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich über die Gründe der beabsichtigten Maßregel zu äußern. Wird das Aufrücken versagt, so sind dem Beamten die Gründe hierfür schriftlich zu eröffnen.

(3) Gegen die Verfügung steht dem Beamten die Beschwerde an die oberste Verwaltungsbehörde zu, sofern sie nicht von dieser selbst erlassen ist.

(4) Nach Behebung der Anstände ist der vorläufig versagte Grundvergütungssatz zu gewähren, und zwar vom Ersten des Monats an, in dem die Bewilligungsverfügung ergeht. Nur aus besonderen Gründen ist die Gewährung von einem früheren Zeitpunkt an zulässig. Sie bedarf der Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde.

(5) Die einstweilige Versagung der Aufrückung hat für sich allein nicht die Wirkung, daß dadurch der Zeitpunkt für das Aufsteigen in die nächsthöhere Vergütungsstufe hinausgeschoben wird.

§ 17.

(1) Das Anwärterdienstalter der nichtplanmäßigen Beamten beginnt mit dem Tage, von dem an der Beamte nach erlangter Befähigung für das Amt endgültig in den Staatsdienst übernommen ist, soweit in diesem Gesetz oder in den Ausführungsbestimmungen dazu nichts Abweichendes bestimmt oder zugelassen ist. Von diesem Zeitpunkt an sind die Zeitabschnitte für das Verbleiben in den Grundvergütungssätzen zu rechnen.

(2) Die Anwärterdienstzeit soll fünf Jahre, bei Versorgungsanwärtern vier Jahre nicht übersteigen. Ist ein Zivilanwärter bis zur Vollendung des fünften Anwärterdienstjahrs, ein Versorgungsanwärter bis zur Vollendung des vierten Anwärterdienstjahrs noch nicht planmäßig angestellt, so erhält der Zivilanwärter vom Beginne des sechsten, der Versorgungsanwärter vom Beginne des fünften Anwärterdienstjahrs an eine Grundvergütung in Höhe des Anfangsgrundgehalts derjenigen Besoldungsgruppe, in der er beim regelmäßigen Verlaufe seiner Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt wird. Die Zahl der in den Vorbereitungsdienst einzuberufenden Anwärter (Dienstanfänger) ist alljährlich von dem zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Finanzminister derart festzusetzen, daß der Vorschrift im Satze 1 nach Möglichkeit Rechnung getragen wird.

(3) Versorgungsanwärter erhalten ein um ein Jahr verbessertes Anwärterdienstalter.

§ 18.

Einem planmäßigen Beamten, der zu den Anwärtern für eine andere Stelle übertritt, kann zur Vermeidung von Härten das zuletzt bezogene Diensteinkommen seiner planmäßigen Stelle (Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß, letzterer nach dem Satze des neuen dienstlichen Wohnsitzes berechnet) bis zum Aufsteigen in der Grundvergütung nach Maßgabe der Anlage 3 oder bis zur planmäßigen Anstellung in der neuen Stelle als Grundvergütung und Wohnungsgeldzuschuß gewährt werden.

III. Wartegeld, Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge.

§ 19.

(1) Das Ruhegehalt und das Wartegeld der zum 1. Oktober 1927 oder zu einem früheren Zeitpunkt in den dauernden oder einstweiligen Ruhestand versetzten unmittelbaren Staatsbeamten und Lehrpersonen, ebenso das Witwen- und Waisengeld der Hinterbliebenen dieser und der vor dem 1. Oktober 1927 im Amte verstorbenen Beamten und Lehrpersonen wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 wie folgt erhöht:

(2) Dem für die Berechnung des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens bisher maßgebend gewesenen Grundgehalte treten hinzu bei einem Grundgehalte

bis einschließlich	1 800	Reichsmark	....		25	vom Hundert,
von mehr als	1 800	»	bis einschließlich	3 500 Reichsmark	22	» » ,
» » »	3 500	»	» »	6 000 »	19	» » ,
» » »	6 000	»	» »	12 000 »	16	» » .

Der sich hierbei als neues Grundgehalt ergebende Betrag, der 13 200 Reichsmark nicht überschreiten darf, ist auf volle Reichsmark aufzurunden.

(3) Ergibt ein Grenzbetrag (1 800, 3 500, 6 000 Reichsmark) nebst dem dazu zu gewährenden Hundertsatz einen höheren Betrag als das über dem Grenzbetrage liegende Grundgehalt nebst dem hierzu zu gewährenden Hundertsatze, so ist dieser höhere Betrag als das neue Grundgehalt der Berechnung des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens zugrunde zu legen.

(4) Nach den gleichen Grundsätzen werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 das Übergangsgeld und die Übergangsgebührnisse der zum 1. Oktober 1927 oder zu einem früheren Zeitpunkt ausgeschiedenen unmittelbaren Staatsbeamten erhöht.

(5) Ruhegehaltsfähige Nebenbezüge werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 nach den am 30. September 1927 geltenden Sätzen in Ansatz gebracht.

§ 20.

(1) Bei den infolge der einschränkenden Bestimmungen der Ziffer II f 3 der Ausführungsanweisung vom 21. Januar 1921 zum Beamten-Diensteinkommensgesetz und zum Beamten-Altruhegehaltsgesetze vom 17. Dezember 1920 (Finanzministerialblatt S. 33 flg.) oder entsprechender Vorschriften in der Eingangsgruppe verbliebenen Altversorgungsberechtigten werden die im § 19 angegebenen Hundertsätze um 8 (auf 33, 30, 27, 24) vom Hundert erhöht.

(2) Die gleiche Erhöhung der im § 19 angegebenen Hundertsätze erhalten, sofern nicht bereits Abs. 1 Anwendung findet, diejenigen Altversorgungsberechtigten, die im Falle der Ausdehnung der in Ziffer II f 4

der genannten Ausführungsanweisung oder in entsprechenden Vorschriften erwähnten Fußnoten auf sie in eine höhere Besoldungsgruppe einzureihen gewesen wären.

(3) Für eine Erhöhung nach Abs. 1 oder 2 kommen nur diejenigen dort bezeichneten Altversorgungsberechtigten in Frage, deren gesetzliches Ruhegehalt für September 1927 zusammen mit der Frauenbeihilfe nicht den Betrag des Ruhegehalts erreicht, das durch § 1 des Beamten-Altruhegehaltsgesetzes vom 17. Dezember 1920 oder § 1 des Volksschullehrer-Altruhegehaltsgesetzes vom 17. Dezember 1920 vom 1. April 1920 ab eine Erhöhung erfahren hat oder hätte erfahren müssen.

§ 21.

Zu dem nach den §§ 19, 20 erhöhten Grundgehalte wird der Wohnungsgeldzuschuß (§ 6) nach der bisherigen Tarifklasse mit dem ungekürzten Satze der Ortsklasse B hinzugerechnet.

§ 22.

Ist an Stelle des nach den §§ 19 flg. erhöhten Wartegeldes oder Übergangsgeldes später Ruhegehalt festzusetzen, so wird es ebenfalls nach diesen Vorschriften berechnet.

§ 23.

Bei der Regelung nach § 19 findet bei den mit Ruhegehalt nach dem Schutzpolizeibeamtengesetz ausgeschiedenen Schutzpolizeibeamten die Vorschrift des § 41 desselben Gesetzes in der Fassung der Verordnung vom 26. September 1925 (Gesetzsamml. S. 133) Anwendung.

§ 24.

Neben den nach den §§ 19 flg. erhöhten Bezügen wird die Frauenbeihilfe nach den bis zum 30. September 1927 geltenden Vorschriften gewährt.

§ 25.

Die im § 11 vorgesehene Kinderbeihilfe wird in der gleichen Weise unter den dort genannten Voraussetzungen den einstweilen oder dauernd in den Ruhestand versetzten Beamten und Lehrpersonen sowie für die Kinder der im Amte oder im Ruhestande verstorbenen Beamten und Lehrpersonen gewährt.

§ 26.

Bei der Berechnung des früheren Diensteinkommens im Sinne der Vorschriften über das Ruhen des Wartegeldes, Ruhegehalts, Witwen- und Waisengeldes, des Übergangsgeldes und der Übergangsgebührnisse gilt, wenn es sich um die in den §§ 19 flg. bezeichneten Bezüge handelt, als Grundgehalt das nach diesen Vorschriften erhöhte Grundgehalt.

§ 27.

Wartegeldempfänger, die gemäß § 8a Satz 2 der Verordnung, betreffend die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand, als nichtplanmäßige Beamte vorübergehend voll beschäftigt werden, erhalten das Grundgehalt, das sie nach diesem Gesetz am 1. Oktober 1927 bezogen haben würden, wenn sie sich zu diesem Zeitpunkt im aktiven Dienste befunden hätten. § 2 gilt sinngemäß; die Zeiten einer nicht vollen Beschäftigung bleiben außer Betracht.

§ 28.

In Einzelfällen, in denen sich aus den Vorschriften des § 19 besondere Härten ergeben, kann der zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Finanzminister einen Ausgleich gewähren.

§ 29.

Änderungen von Versorgungsgesetzen.

1. Im § 3a Abs. 2 Satz 1 der Verordnung, betreffend die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand, vom 26. Februar 1919 (Gesetzsamml. S. 33) in der Fassung des § 83 Nr. 1 der Verordnung zur Verminderung der Personalausgaben der öffentlichen Verwaltung (Preußische Personal-Abbau-Verordnung) vom 8. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 73) und des § 28 Nr. 2b des Ge-

setzes über die Einstellung des Personalabbaues und Änderung der Preußischen Personal-Abbau-Verordnung (Personalabbau-Abwicklungsgesetz) vom 25. März 1926 (Gesetzsamml. S. 105) ist an Stelle von „I A 13" zu setzen „A 1 a".

2. Im § 10 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten sowie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten mit Ausschluß der Universitäten, vom 27. März 1872/27. Mai 1907 (Gesetzsamml. S. 268/S. 95) in der Fassung des § 21 Nr. 3 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 135) und des Artikels I § 1 VII des Gesetzes vom 21. November 1922 (Gesetzsamml. S. 431) erhalten die Abs. 1 und 2 folgende Fassung:

(1) Die Pension wird von dem auf Grund des Besoldungsgesetzes zuletzt bezogenen Diensteinkommen berechnet, soweit es aus Grundgehalt oder Grundvergütung, Wohnungsgeldzuschuß und den in der Besoldungsordnung vorgesehenen ruhegehaltsfähigen Zulagen besteht. Der Wohnungsgeldzuschuß wird mit dem ungekürzten Satze der Ortsklasse B angerechnet, und zwar auch dann, wenn der Beamte einen Wohnungsgeldzuschuß nicht oder nur teilweise bezogen hat. § 7 Abs. 1 des Besoldungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Ruhegehaltsfähig sind ferner die in der Besoldungsordnung oder im Staatshaushaltsplan ausdrücklich als ruhegehaltsfähig bezeichneten Sondervergütungen und Nebenbezüge sowie die mit Nebenämtern oder Nebengeschäften verbundenen Vergütungen, wenn eine planmäßige Stelle als Nebenamt bleibend verliehen war. Andere Vergütungen und Nebenbezüge, insbesondere auch die Aufwandentschädigungen, und die Kinderbeihilfen sind nicht ruhegehaltsfähig.

3. Im Gesetze, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882/27. Mai 1907 (Gesetzsamml. S. 298/S. 99) in der Fassung des Artikels V des Gesetzes vom 12. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 305) sind zu ersetzen:

a) im § 8 Abs. 2 „A 1" durch „A 12" und „II der Einzelgehälter" durch „B 7 der festen Gehälter";

b) im § 12a Abs. 2 die Worte „der Wiederanstellung eines Pensionärs im Reichs- oder Staatsdienst im Sinne der §§ 27 und 28 jenes Gesetzes" durch die Worte „der Verwendung eines Pensionärs im Reichs-, Staats- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste im Sinne des § 27 Abs. 2 des Pensionsgesetzes in der Fassung des Artikels IV des Gesetzes vom 12. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 305)".

4. Das Gesetz über die Versorgung der Staatsminister vom 13. Juni 1924 (Gesetzsamml. S. 547) wird wie folgt geändert:

a) im § 4 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 und 3 werden die Worte „der Besoldungsgruppe I der Einzelgehälter" ersetzt durch die Worte „der Besoldungsgruppe B 8 der festen Gehälter";

b) im § 4 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

Ruht das Recht auf den Bezug des Übergangsgeldes infolge einer erneuten Amtstätigkeit als preußischer Staatsminister, so verlängert sich die Zeit, für die ein Übergangsgeld aus der neuen Amtstätigkeit gewährt wird, um die Zeit des Ruhens des früheren Übergangsgeldes. Die Höchstdauer des Übergangsgeldes darf durch diese Verlängerung nicht überschritten werden. Die Höhe des so verlängerten Übergangsgeldes bemißt sich nach § 2 Abs. 4 mit der Maßgabe, daß für die Monate der Verlängerung kein höheres Übergangsgeld gezahlt werden darf, als geruht hat.

5. Das Gesetz über eine erhöhte Anrechnung der von den Staatsbeamten und Volksschullehrpersonen während des Krieges zurückgelegten Dienstzeit vom 23. November 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 89) wird wie folgt geändert:

Im § 1 ist der letzte Satz zu streichen und dafür zu setzen:

Ferner wird die Zeit einer Kriegsgefangenschaft anderthalbfach angerechnet, sofern die im Abs. 1 der Verordnung der Reichsregierung vom 30. November 1918 (Reichsgesetzbl. 1919 S. 183) genannte Voraussetzung für ihre Anrechnung als Dienstzeit gegeben ist.

IV. Übergangsvorschriften.

§ 30.

Die Einweisung der in der Besoldungsordnung aufgeführten, am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten in die sich aus diesem Gesetz ergebenden Bezüge erfolgt nach Maßgabe eines vom Finanzminister im Einvernehmen mit den Fachministern aufgestellten Stellenplans.

§ 31.

(1) Das Besoldungsdienstalter der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amte befindlichen planmäßigen Beamten ergibt sich aus den den einzelnen Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung beigefügten Überleitungsbestimmungen. Die dort vorgesehenen Verkürzungen des Besoldungsdienstalters dürfen jedoch vier Jahre nicht übersteigen und nicht verhindern, daß der Beamte spätestens zwei Jahre vor der Erreichung der Altersgrenze das Endgrundgehalt erhält. Soweit in diesen Überleitungsbestimmungen eine Regelung nicht getroffen ist, bestimmt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Fachminister das Besoldungsdienstalter. Die Überleitungsbestimmungen für die Polizeivollzugsbeamten regelt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister; diese Bestimmungen sind dem Landtage vorzulegen.

(2) Soweit in der Besoldungsordnung aufgeführte Beamte Bezüge nach den im § 37 genannten Gesetzen erhalten, regelt sich das Besoldungsdienstalter der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amte befindlichen planmäßigen Beamten nach den näheren Vorschriften dieser Gesetze.

§ 32.

(1) Das Besoldungsdienstalter der am 30. September 1927 im Amte befindlichen planmäßigen Beamten aus dem Stande der Versorgungsanwärter (§ 3 Abs. 3 und 4) wird in der Weise verbessert, daß neben der bereits angerechneten Dienstzeit noch die im Heere, in der Marine, in der Schutzpolizei oder beim Reichswasserschutze vom Beginne des 14. bis zum Ende des 19. Dienstjahres zurückgelegte Zeit zur Hälfte angerechnet wird.

(2) Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters der am 30. September 1927 noch nicht planmäßig angestellten, aber im Dienste befindlichen oder vorgemerkten Versorgungsanwärter wird neben der nach § 3 Abs. 3 und 4 anzurechnenden Dienstzeit noch die im Heere, in der Marine, in der Schutzpolizei oder beim Reichswasserschutze vom Beginne des 16. bis zum Ende des 19. Dienstjahres zurückgelegte Zeit zur Hälfte angerechnet.

§ 33.

(1) Das Anwärterdienstalter der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienste befindlichen nichtplanmäßigen Beamten wird um zwei Jahre verbessert. Ihnen wird bei der ersten planmäßigen Anstellung (§ 3 Abs. 2) die im nichtplanmäßigen Beamtenverhältnis in derselben Dienstlaufbahn zwischen dem Beginne des Anwärterdienstalters und der ersten planmäßigen Anstellung liegende Zeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet, soweit sie sieben Jahre, bei Versorgungsanwärtern sechs Jahre übersteigt.

(2) Auf die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes als Stellenanwärter im Dienste befindlichen nichtplanmäßigen Beamten findet die Vorschrift des § 17 Abs. 2 Satz 2 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß sie wie die planmäßigen Beamten weiter im Grundgehalt aufrücken; hierbei bleibt die nach Abs. 1 erfolgte Verbesserung des Anwärterdienstalters außer Betracht. Daneben erhalten diese Stellenanwärter den ihrer Vergütungsstufe entsprechenden Wohnungsgeldzuschuß.

V. Schlußvorschriften.

§ 34.

(1) Die Dienstbezüge werden monatlich im voraus gezahlt. Der Finanzminister kann bestimmen, daß die Dienstbezüge der planmäßigen Beamten bei Überweisung auf ein Konto vierteljährlich im voraus gezahlt werden dürfen. Das gleiche gilt für Wartegelder und Ruhegehälter.

(2) Der Finanzminister ist ermächtigt, Vorschriften über die Abrundung der auszuzahlenden Beträge zu erlassen.

§ 35.

Beamte, die infolge der Umbildung von Staatsbehörden oder infolge Abtretung von Gebieten oder Staatswerken aus dienstlichen Rücksichten in Stellen von geringerem Diensteinkommen verwendet werden, erhalten während der Dauer dieser Verwendung die Dienstbezüge, die sie in ihrer früheren Stelle nach den Vorschriften dieses Gesetzes bezogen hätten.

§ 36.

(1) Der Finanzminister ist ermächtigt, in Gemeinschaft mit den beteiligten Fachministern Beamte, die in der diesem Gesetze beigefügten Besoldungsordnung nicht aufgeführt sind, und wiederbeschäftigte Wartegeldempfänger in eine der vorhandenen Besoldungsgruppen einzustufen.

(2) Dies gilt auch für Beamte, die ohne Gehalt zur Dienstleistung bei einem wirtschaftlichen Unternehmen, an dem der Staat beteiligt ist, oder in den Dienst der Verwaltung abgetretener Staatswerke beurlaubt sind, sowie für die Lehrkräfte der früheren staatlichen Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, die in anderen Zweigen der Staatsverwaltung fest angestellt oder nach § 1 des Gesetzes über die Unterbringung der Leiter und Lehrer (Leiterinnen und Lehrerinnen) von staatlichen Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten vom 30. Januar 1926 (Gesetzsamml. S. 41) untergebracht sind, für die Errechnung des ihnen gemäß § 2 desselben Gesetzes gewährleisteten Diensteinkommens.

(3) Die Einstufungsübersichten sind dem Landtage vorzulegen.

§ 37.

Die unter das Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetz, das Mittelschullehrer-Diensteinkommensgesetz und das Gewerbe- und Handelslehrer-Diensteinkommensgesetz fallenden Lehrpersonen erhalten ein Grundgehalt und ruhegehaltsfähige Stellenzulagen nach dem Anhange zur Besoldungsordnung für die planmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten. Die Einweisung in die Tarifklassen der Anlage 2 (Wohnungsgeldzuschuß) ist entsprechend den in der Besoldungsordnung unter A angewandten Grundsätzen vorzunehmen.

§ 38.

Waren die bisherigen Dienstbezüge eines Beamten nach dem Stande vom 30. September 1927 höher als die ihm auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Dienstbezüge, so ist ihm der Unterschiedsbetrag, soweit es sich um ruhegehaltsfähige Bezüge handelt, als ruhegehaltsfähiger Zuschuß, im übrigen als nichtruhegehaltsfähiger Zuschuß über den Staatshaushaltsplan bis zu dem Zeitpunkte weiter zu gewähren, an dem der Unterschied durch Steigen der neuen Dienstbezüge ausgeglichen wird. Hierbei bleiben außer Anrechnung

a) neu zu gewährende Kinderbeihilfen,

b) Erhöhungen des Wohnungsgeldzuschusses insoweit, als sie lediglich infolge der Hinaufsetzung eines Ortes in eine höhere Ortsklasse oder der Versetzung an einen Ort einer höheren Ortsklasse eintreten.

§ 39.

(1) Änderungen der durch dieses Gesetz geregelten Dienstbezüge, Wartegelder, Ruhegehälter, Übergangsgebührnisse und Hinterbliebenenbezüge, ebenso Änderungen der Einreihung der Beamten in die Gruppen der Besoldungsordnung können durch Gesetz erfolgen.

(2) Werden Beamte oder Versorgungsberechtigte durch eine solche Änderung hinsichtlich der im Abs. 1 genannten Bezüge oder hinsichtlich ihrer Einreihung in die Gruppen der Besoldungsordnung mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zurückzuerstatten.

(3) In allen übrigen Fällen sind zuviel erhobene Dienstbezüge, Wartegelder, Ruhegehälter, Übergangsgebührnisse und Hinterbliebenenbezüge, auch soweit eine Bereicherung nicht mehr vorliegt, zurückzuzahlen.

§ 40.

Der Finanzminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Fachminister an Stelle der in anderen Gesetzen für die Bemessung von Bezügen angeführten Besoldungsgruppen des Beamten-Diensteinkommensgesetzes vom 17. Dezember 1920 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1924 (Gesetzsamml. S. 487) die entsprechenden neuen Besoldungsgruppen zu bestimmen.

§ 41.

Änderungen der Besoldungsordnung können insoweit durch den Staatshaushalt erfolgen, als sie durch Änderungen in der Organisation der Staatsverwaltung, insbesondere auch durch die Einrichtung neuer in der Besoldungsordnung nicht aufgeführter Beamtenklassen, erforderlich werden.

§ 42.

(1) Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt. Die Ausführungsbestimmungen sind dem Landtage vorzulegen.

(2) Der Finanzminister ist ermächtigt, in Ausnahmefällen eine von den vorstehenden Gesetzesbestimmungen abweichende Regelung zuzulassen, sofern die besondere Lage der Verhältnisse es geboten erscheinen läßt.

§ 43.

Auswirkungen auf die Beamten und ständig Angestellten der Gemeinden und Gemeindeverbände.

(1) Gemeinden und Gemeindeverbände im Sinne des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 (Gesetzsamml. S. 141) sind verpflichtet, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die Dienstbezüge ihrer hauptamtlich angestellten Beamten, das Wartegeld und Ruhegehalt dieser Beamten und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen so zu regeln, daß diese Bezüge den Grundsätzen dieses Gesetzes entsprechen. Gesetzliche Änderungen dieser Bezüge bei den unmittelbaren Staatsbeamten, die gemäß § 39 erfolgen, sind entsprechend vorzunehmen; im übrigen findet § 39 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

(2) Diese Bestimmungen finden mit Ausnahme des Ruhegehalts und des Witwen- und Waisengeldes auf die nach Gemeindebeschluß (Beschluß des Gemeindeverbandes) den Beamten gleichzuachtenden ständig Angestellten und Anwärter Anwendung.

(3) Für die Versorgungsanwärter erfolgt die Berechnung des Besoldungsdienstalters nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften. Das gleiche gilt für die Beamten, ständig Angestellten und Anwärter hinsichtlich der Anrechnung der Kriegsdienstzeit auf das Anwärter- und Besoldungsdienstalter und die ruhegehaltsfähige Dienstzeit.

(4) Die Aufsichtsbehörden können in Fällen erheblicher Verletzung der im Abs. 1 und Abs. 2 enthaltenen Bestimmungen verlangen, daß eine entsprechende Regelung erfolgt. In Fällen des Widerspruchs entscheidet die Beschlußbehörde, und zwar für Beamte der Landgemeinden und Amtsbezirke (Ämter, Landbürgermeistereien) der Kreisausschuß, im übrigen der Bezirksausschuß.

(5) Die Minister des Innern und der Finanzen erlassen die zur Ausführung dieser Bestimmungen erforderlichen Anordnungen.

§ 44.

§ 29 Ziffer 5 tritt mit Wirkung vom 1. August 1914 mit der Maßgabe in Kraft, daß Nachzahlungen von Versorgungsbezügen für die Zeit vor dem 1. Oktober 1927 nicht geleistet werden. Im übrigen tritt dieses Gesetz mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 in Kraft. Alle seinen Vorschriften entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen werden aufgehoben.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 17. Dezember 1927.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Höpker Aschoff.

Neufassung 1936 S. 31

Anlage 1.

Besoldungsordnung
für die planmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten.

C. Gehälter mit Mindestgrundgehaltssätzen.
B. Feste Gehälter.
A. Aufsteigende Gehälter mit festen Grundgehaltssätzen.

Vorbemerkung: Beamtinnen in den mit einem Kreuz †) bezeichneten Stellen erhalten die Grundgehaltssätze um 10 v. H. gekürzt.

A. Aufsteigende Gehälter mit festen Grundgehaltssätzen.

Besoldungsgruppe 1 a.

8 400 — 9 500 — 10 600 — 11 600 — 12 600 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: III in der ersten und zweiten Dienstaltersstufe,
II von der dritten Dienstaltersstufe an.

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 13 erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter.

Lotterieverwaltung:
Präsident
(der am 30. September 1927 im Amte gewesene Inhaber der Stelle erhält für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe B 9).

Münzverwaltung:
Münzdirektor.

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung:
Ministerialräte, darunter 1 als Leiter des Grubensicherheitsamts.

Landtag:
Direktor beim Landtag.

Staatsministerium:
Ministerialräte.
Ministerialrat als Leiter der Pressestelle.
Zweiter Direktor des Geheimen Staatsarchivs in Berlin-Dahlem.

Finanzministerium:
Ministerialräte.
Vizepräsidenten der Oberpräsidien.
Regierungsvizepräsidenten.
Vizepräsident der Preußischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin.

Handels- und Gewerbeverwaltung:
Ministerialräte.

Justizverwaltung:
Ministerialräte.
Vizepräsidenten und Senatspräsidenten bei den Oberlandesgerichten.
Landgerichtspräsidenten, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 9.
Präsidenten der Strafvollzugsämter, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 9.

Ministerium des Innern:
Ministerialräte.
Vizepräsident des Statistischen Landesamts.
Oberverwaltungsgerichtsräte.
Polizeipräsidenten, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 1 c und B 6.
Polizeivizepräsident in Berlin.
Polizeiobersten
Landjägeroberst } (erhalten nur die letzte Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 1 a).

Landwirtschaftliche Verwaltung:

Ministerialräte.
Landforstmeister.
Oberlandeskulturräte.
Wasserbaudirektoren und Strombaudirektoren.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung:

Ministerialräte.
Erster Direktor bei der Preußischen Staatsbibliothek in Berlin.
Direktor und Professor des Instituts für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M.
Vizepräsidenten der Provinzialschulkollegien, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 7 und B 9 (der am 30. September 1927 im Amte gewesene Inhaber der Stelle des Vizepräsidenten des Provinzialschulkollegiums in Breslau erhält für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe B 9).
Direktor der Abteilung I beim Provinzialschulkollegium in Berlin.
Direktor beim Provinzialschulkollegium in Koblenz.

Ministerium für Volkswohlfahrt:

Ministerialräte.
Präsident und Professor bei der Staatlichen Nahrungsmitteluntersuchungsanstalt in Berlin (der am 30. September 1927 im Amte gewesene Inhaber der Stelle erhält für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe B 8).

Oberrechnungskammer:

Staatsfinanzräte.

Besoldungsgruppe 1 b.

8 000 — 8 900 — 9 800 — 10 700 — 11 500 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: III in der ersten und zweiten Dienstaltersstufe,
II von der dritten Dienstaltersstufe an.

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 12 erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches von 4 Jahren;

Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 13 erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter.

Porzellanmanufaktur:

Technischer Direktor und Professor.

Finanzministerium:

Regierungsdirektor als Direktor des Oberversicherungsamts in Berlin.
Regierungsdirektor als Leiter des Fürsorgeamts für Beamte aus den Grenzgebieten.

Handels- und Gewerbeverwaltung:

Direktor der Abteilung für das Fach- und Berufsschulwesen beim Provinzialschulkollegium in Berlin.

Justizverwaltung:

Oberstaatsanwalt als erster Vertreter des Generalstaatsanwalts beim Kammergericht.

Landwirtschaftliche Verwaltung:

Direktor und Professor (bisher Oberregierungs- und -baurat) als Leiter der Versuchsanstalt für Wasserbau und Schiffbau in Berlin.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung:

Verwaltungsdirektor bei der Universität Berlin.
Verwaltungsdirektor } beim Charitékrankenhaus in Berlin.
Ärztlicher Direktor } beim Charitékrankenhaus in Berlin.
Verwaltungsdirektor bei den Staatlichen Museen in Berlin.
Direktoren bei den Staatlichen Museen in Berlin.
Direktor bei der Hauptverwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten (der am 30. September 1927 im Amte gewesene Inhaber der Stelle erhält für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 1 a).

Direktor der Generalverwaltung der Staatstheater in Berlin
(der am 30. September 1927 im Amte gewesene Inhaber der Stelle erhält für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 1 a).
Direktor der Abteilung II beim Provinzialschulkollegium in Berlin.
Direktor beim Provinzialschulkollegium in Breslau
(der am 30. September 1927 im Amte gewesene Inhaber der Stelle erhält für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 1 a).

Besoldungsgruppe 1 c.

6 200 — 7 000 — 7 800 — 8 500 — 9 200 — 9 900 — 10 600 RM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: III

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 12 erhalten ihr um 2 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches von 12 Jahren.

Forstverwaltung:
Oberforstmeister.

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung:
Oberbergamtsdirektoren.
Oberbergrat als Direktor des Knappschafts-Oberversicherungsamts in Dortmund.
Abteilungsdirektoren und Professoren bei der Geologischen Landesanstalt in Berlin.

Staatsrat:
Oberregierungsrat als Verwaltungsdirektor.

Staatsministerium:
Oberregierungsrat als Ministerialverwaltungsdirektor.

Finanzministerium:
Oberfinanzrat als Ministerialverwaltungsdirektor.
Regierungsdirektoren und Verwaltungsgerichtsdirektoren bei den Regierungen einschl. der Preußischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin.

Handels- und Gewerbeverwaltung:
Oberregierungsrat als Ministerialverwaltungsdirektor.
Oberschulräte, Oberschulrätinnen } bei der Abteilung für das Fach- und Berufsschulwesen beim Provinzialschulkollegium in Berlin.

Justizverwaltung:
Oberjustizrat als Ministerialverwaltungsdirektor.
Landgerichtsdirektoren als Vorsitzende von Landesarbeitsgerichten.
Amtsgerichtsdirektoren als aufsichtführende Richter bei den Amtsgerichten in Köln, Breslau, Frankfurt a. M., Hannover, Düsseldorf, Berlin-Charlottenburg, Essen, Königsberg, Dortmund, Berlin-Schöneberg und beim Arbeitsgericht Berlin, sowie als Ständiger Vertreter des Amtsgerichtspräsidenten beim Amtsgericht Berlin-Mitte.
Oberstaatsanwälte bei großen Landgerichten.
Oberjustizrat beim Strafvollzugsamt in Berlin.

Ministerium des Innern:
Oberregierungsrat als Ministerialverwaltungsdirektor.
Regierungsdirektoren (bisher Oberregierungsräte als Abteilungsleiter) beim Statistischen Landesamt.
Polizeipräsidenten in Elbing, Oppeln, Erfurt, Flensburg, Harburg, Münster, Bielefeld, Hagen i. W., Kassel, Krefeld, Aachen und Waldenburg.
Regierungsdirektoren beim Polizeipräsidium in Berlin.
Direktor des Polizeikrankenhauses in Berlin.

Landwirtschaftliche Verwaltung:
Oberregierungsrat als Ministerialverwaltungsdirektor.
Oberregierungs- und -baurat bei der Landesanstalt für Gewässerkunde.
Landeskulturdirektoren.
Direktor und Professor der Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung:

Oberregierungsrat als Ministerialverwaltungsdirektor.
Direktoren und Professoren als Leiter der drei Hauptabteilungen beim Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem.
Direktor der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Berlin.
Oberschulräte.
Oberschulrätinnen.
Direktor der Hochschule für Leibesübungen in Spandau.

Ministerium für Volkswohlfahrt:

Oberregierungsrat als Ministerialverwaltungsdirektor.
Abteilungsdirektoren und Professoren beim Institut für Infektionskrankheiten „Robert Koch" in Berlin
Abteilungsdirektor und Professor bei der Staatlichen Nahrungsmitteluntersuchungsanstalt in Berlin.
Abteilungsdirektoren und Professoren bei der Landesanstalt für Wasser-, Boden- und Lufthygiene in Berlin-Dahlem
(außerdem für einen Abteilungsdirektor und Professor als Ständigen Vertreter des Präsidenten eine ruhegehaltsfähige Zulage von 600 *RM* jährlich).
Regierungsdirektor beim Verbandspräsidium des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen.

Besoldungsgruppe 1d.

6 200 — 6 900 — 7 600 — 8 300 — 9 000 — 9 600 — 10 200 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: III

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 11 erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches von 6 Jahren;

Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 12 erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches von 10 Jahren.

Staatsministerium:

Staatsarchivdirektoren in Hannover, Marburg und Breslau.

Handels- und Gewerbeverwaltung:

Oberstudiendirektoren und Studiendirektoren an besonders bedeutungsvollen Schulen[1]).

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung:

Direktoren der Universitätsbibliotheken in Berlin, Breslau, Göttingen und Bonn.
Direktor des Akademischen Auskunftamts bei der Universität in Berlin.
Abteilungsdirektoren der Musik-, Orient- und Handschriftenabteilung bei der Preußischen Staatsbibliothek in Berlin.
Direktor und Professor des Meteorologisch-Magnetischen Observatoriums bei Potsdam (bisher Abteilungsvorsteher und Professor beim Meteorologischen Institut in Berlin).
Direktor des Landesmuseums in Kassel.
Erster Ständiger Sekretär und Professor (bisher Ständiger Sekretär und Professor) bei der Akademie der Künste in Berlin.
Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen, Studiendirektoren und Studiendirektorinnen an besonders bedeutungsvollen Schulen[2]).
Direktoren bei der Auskunftstelle für Schulwesen und bei der Hauptstelle für den naturwissenschaftlichen Unterricht in Berlin.

---

[1]) Als besonders bedeutungsvolle Schulen werden festgesetzt:
Baugewerkschule Berlin-Neukölln,
Vereinigte Maschinenbauschulen Köln,
Kunst- und Gewerkschule Königsberg i. Pr.

[2]) Als besonders bedeutungsvolle Schulen werden festgesetzt:

1.	Französisches Gymnasium	Berlin
2.	Augusta-Schule	Berlin
3.	Staatliche Bildungsanstalt	Berlin-Lichterfelde
4.	Hindenburg-Gymnasium	Beuthen O./S.
5.	Beethoven-Gymnasium	Bonn
6.	Matthias-Gymnasium	Breslau
7.	Erziehungs- und Bildungsanstalt	Droyßig
8.	Hohenzollern-Gymnasium	Düsseldorf

9.	Gymnasium mit Realgymnasium	Flensburg
10.	Gymnasium	Göttingen
11.	Gymnasium und Realschule	Greifswald
12.	Dreikönigs-Gymnasium	Köln
13.	Friedrichs-Kolleg	Königsberg i. Pr.
14.	Gymnasium Philippinum	Marburg
15.	Bessel-Oberrealschule	Minden
16.	Gymnasium Adolphinum	Mörs
17.	Paulinum	Münster i. W.
18.	Gymnasium Carolinum	Osnabrück

Außerdem die Anstalten ehemals landesherrlichen Patronats: Joachimsthalsches Gymnasium-Templin, Marienstiftgymnasium-Stettin, Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen-Magdeburg, Landesschule Pforta.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung ist ermächtigt, von den nichtstaatlichen höheren Schulen bis zu 60, und zwar nach Anhörung des Unterhaltsträgers und im Einvernehmen mit dem Finanzminister, als bedeutungsvolle Schulen im Sinne dieser Bestimmung anzuerkennen

Besoldungsgruppe 2 a.

5 400 — 6 000 — 6 600 — 7 100 — 7 600 — 8 100 — 8 600 — 9 100 — 9 600 RM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: III

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 11 erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches von 12 Jahren;

Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 12 erhalten ihr um 4 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter.

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung:

Abteilungsleiter und Professoren bei der Geologischen Landesanstalt in Berlin.

Staatsministerium:

Staatsarchivdirektoren, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 1 d.

Ministerium des Innern:

Polizeioberstleutnants (bisher Polizeioberstwachtmeister)
Landjägeroberstleutnants (bisher Landjägeroberstwachtmeister)
(erhalten nur die letzte Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 2 a).

Landwirtschaftliche Verwaltung:

Oberregierungs- und -baurat als Leiter der Abteilung für Schiffbau bei der Versuchsanstalt für Wasserbau und Schiffbau in Berlin.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung:

Direktoren der Universitätsbibliotheken, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 1 d.
Hauptobservatoren und Professoren.
Bibliotheksdirektor bei der Technischen Hochschule in Berlin.
Abteilungsleiter und Professoren (bisher Abteilungsvorsteher und Professoren) beim Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem.
Abteilungsdirektoren bei der Preußischen Staatsbibliothek in Berlin, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 1 d.
Abteilungsvorsteher und Professoren bei dem Geodätischen Institut bei Potsdam.
Abteilungsvorsteher und Professoren beim Meteorologischen Institut in Berlin.
Wissenschaftliche Beamte und Professoren bei der Akademie der Wissenschaften in Berlin.

Ministerium für Volkswohlfahrt:

Abteilungsleiter und Professoren beim Institut für Infektionskrankheiten „Robert Koch" in Berlin, bei der Landesanstalt für Wasser-, Boden- und Lufthygiene in Berlin-Dahlem sowie bei der Staatlichen Nahrungsmitteluntersuchungsanstalt in Berlin.

Besoldungsgruppe 2b.

4 400 — 4 900 — 5 400 — 5 800 — 6 200 — 6 600 — 7 000 — 7 400 — 7 800 — 8 100 — 8 400 RM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: III bei Gewährung einer ruhegehaltsfähigen Zulage,
im übrigen: IV in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe[1]),
III von der vierten Dienstaltersstufe an.

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 10 erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches von 14 Jahren;

Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 11 erhalten ihr um 4 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter;

Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 12 erhalten ihr um 8 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter.

Domänenverwaltung:

Regierungs- und Ökonomierat.
Weinbaudirektoren[3]).

Forstverwaltung:

Oberregierungs- und -forsträte[2]) sowie Regierungs- und Forsträte[3]).
Oberförster
(außerdem für Oberförster als Direktoren der Forstschulen in Hachenburg, Steinbusch und Spangenberg sowie als forsttechnischer Beirat beim Regierungspräsidenten in Sigmaringen eine ruhegehaltsfähige Zulage von je 600 RM jährlich).

Gestütverwaltung:

Landstallmeister (bisher zum Teil Oberstallmeister)[2]).
Gestütveterinärräte.

Lotterieverwaltung:

Erster Direktor und Direktoren bei der Lotterieverwaltung.

Münzverwaltung:

Obermünzmeister[2]).
Obermünzwardein[2]).
Münzwardein.
Obermünzingenieur.
Erster Münzingenieur.

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung:

Oberbergrat beim Grubensicherheitsamt[2]).
Oberbergräte als Direktoren der Knappschafts-Oberversicherungsämter, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 1 c sowie Oberbergräte als Abteilungsleiter[2]).
Oberbergräte als Mitglieder der Oberbergämter und 1 Oberbergrat als Leiter der Abwicklungsstelle der Bergwerksdirektion Saarbrücken in Bonn[3]).
Bergrat bei der Ministerialabteilung für das Bergwesen.
Erste Bergräte an Bergrevieren mit 3 und mehr höheren technischen Beamten[3]).
Erste Bergräte / Bergräte } (bisher zum Teil Erste Bergräte und Bergräte in Sonderstellungen).
Berg- und Vermessungsräte.
Landesgeologen und Professoren[3]) / Bezirksgeologen, Bezirksgeologen und Professoren / Chemiker, Chemiker und Professoren / Kustoden, Kustoden und Professoren } bei der Geologischen Landesanstalt in Berlin.

Porzellanmanufaktur:

Chemiker und Professor.
Chemiker.
Malereivorsteher.

Reichs- und Staatsanzeiger:

Direktor und Redakteur.

Landtag:

Oberregierungsrat[2]).
Direktor der Landtagsbücherei[2]).
Direktor des Stenographischen Büros[2]).
Landtagsarchivare.
Landtagsstenographen.
Bibliotheksrat.
Ingenieur.

Staatsrat:

Regierungsrat.

Staatsministerium:

Oberregierungsräte im Staatsministerium[2]).
Regierungsrat im Staatsministerium, Regierungsrat als Ministerialbürovorsteher.
Oberregierungsrat als Vertreter des Leiters der Pressestelle[2]).
Regierungsräte als Mitarbeiter bei der Pressestelle.
Erster Staatsarchivrat[3]).
Staatsarchivräte.
Legationssekretär.

Finanzministerium:

Oberfinanzräte im Ministerium[2]).
Direktor der Hauptbuchhalterei[2]).
Direktor der Generalstaatskasse[2]).
Finanzräte, Finanzrat als Ministerialbürovorsteher.
Oberregierungs- und -baurat im Ministerium[2]).
Regierungs- und Bauräte im Ministerium.
Oberregierungsräte[2]) und Regierungsräte bei den Oberpräsidien und Regierungen einschl. der Preuß. Bau- und Finanzdirektion in Berlin sowie beim Fürsorgeamt für Beamte aus den Grenzgebieten.
Regierungs- und Kassenräte
(ein am 30. September 1927 im Amte gewesener Stelleninhaber mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 12 erhält für seine Person eine ruhegehaltsfähige Zulage von 1 200 *RM* jährlich und die Amtsbezeichnung Oberregierungs- und -kassenrat).
Oberregierungs- und -steuerräte[2]).
Regierungs- und Steuerräte.
Oberregierungs- und -bauräte[2]), Oberbauräte[2]), Regierungs- und Bauräte[3]), Regierungsbauräte.

Handels- und Gewerbeverwaltung:

Oberregierungsräte im Ministerium[2]).
Regierungsräte im Ministerium, Regierungsrat als Ministerialbürovorsteher.
Oberregierungs- und -gewerberäte[2]).
Regierungs- und Gewerberäte[3]).
Gewerberäte (bisher zum Teil Gewerberäte in Sonderstellungen).
Obereichungsdirektoren (bisher zum Teil Obereichungsdirektoren in Sonderstellungen) als beigeordnete Mitglieder der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt[2]).
Eichungsdirektoren (bisher Obereichungsdirektor und Eichungsdirektoren)[3]).
Direktor der Beschußanstalt in Suhl.
Regierungsbaurat bei den Wanderkursen für Heizer und Maschinisten.
Oberseefahrtschuldirektor in Altona[2]).
Seefahrtschuldirektoren[3]).
Oberstudiendirektoren und Studiendirektoren bei den Baugewerkschulen sowie bei der Tiefbauschule in Rendsburg[2]), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 1 d.
Oberstudiendirektoren und Studiendirektoren bei den Maschinenbauschulen, den höheren Maschinenbauschulen, der höheren Maschinenbau- und Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschule in Stettin, der höheren Schiff- und Maschinenbauschule in Kiel, den Maschinenbau- und Hüttenschulen in Gleiwitz und Duisburg[2]), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 1 d.
Oberstudiendirektoren bei der Zeichenakademie in Hanau und bei der Kunstgewerbe- und Gewerblichen Zeichenschule in Kassel[2]).
Studiendirektoren bei den Keramischen Fachschulen[2]).
Fachschuldirektoren bei den Fachschulen für Metallindustrie[3]).
Direktorinnen bei den Handels- und Gewerbeschulen für Mädchen in Potsdam und Rheydt[2]).
Studiendirektoren bei den Fachschulen für Wirtschaft und Verwaltung in Berlin und Düsseldorf[3]).
Oberstudienräte an besonders bedeutungsvollen Schulen[2]).

Oberstudienräte[3]) und Studienräte an den Baugewerkschulen, an der Tiefbauschule in Rendsburg, an den Maschinenbauschulen, an den Fachschulen für Metallindustrie, an den Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschulen sowie an den Kunstgewerbe- und Handwerkerschulen.
Studienräte an den Keramischen Fachschulen und an den Fachschulen für Wirtschaft und Verwaltung.
Leiter der Entwurfsklassen und Professoren an den Kunstgewerbe-, Handwerker- und Keramischen Fachschulen.
Oberregierungs- und -gewerbeschulräte[2]) sowie Regierungs- und Gewerbeschulräte[3]).
Regierungsrat bei der Abteilung für das Fach- und Berufsschulwesen bei dem Provinzialschulkollegium in Berlin.

Justizverwaltung:

Oberjustizräte im Ministerium[2]).
Justizräte im Ministerium, Justizrat als Ministerialbürovorsteher.
Oberlandesgerichtsräte als hauptamtliche Mitglieder des Landesprüfungsamts[2]).
Oberlandesgerichtsräte[2]).
Landgerichtsdirektoren[2]) } soweit nicht in Besoldungsgruppe A 1 c.
Amtsgerichtsdirektoren[2]) } soweit nicht in Besoldungsgruppe A 1 c.
Oberstaatsanwälte[2]), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 1 b und A 1 c
Amtsgerichtsräte.
Amtsgerichtsräte als aufsichtführende Richter bei Amts- und Arbeitsgerichten mit drei und mehr Richtern[3]).
Landgerichtsräte als Vorsitzende von Landesarbeitsgerichten[3]).
Landgerichtsräte.
Erste Staatsanwälte[3]).
Staatsanwaltschaftsräte.
Justiz- und Kassenräte (bisher Direktoren der Rechnungsämter).
Oberjustizräte bei den Strafvollzugsämtern[2]), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 1 c.
Justizräte bei den Strafvollzugsämtern[3]).
Justizräte bei den Strafvollzugsämtern.
Oberstrafanstaltsdirektoren der großen Gefangenanstalten[2]).
Strafanstaltsdirektoren der größeren Gefangenenanstalten[3]).
Strafanstaltsdirektoren.
Strafanstaltsoberpfarrer[2]).
Strafanstaltspfarrer.
Strafanstaltsobermedizinalrat (zugleich Hilfsarbeiter im Justizministerium)[2]).
Strafanstaltsmedizinalräte.

Ministerium des Innern:

Oberregierungsräte im Ministerium[2]).
Oberbankrat im Ministerium[2]).
Regierungsräte im Ministerium, Regierungsrat als Ministerialbürovorsteher.
Regierungs- und Medizinalrat } im Ministerium.
Regierungs- und Veterinärrat } im Ministerium.
Regierungs- und Kriminalrat.
Oberregierungsräte beim Statistischen Landesamt[2]).
Regierungs- und Volkswirtschaftsräte beim Statistischen Landesamt
(die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Inhaber der Stellen mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 12 erhalten für ihre Person eine ruhegehaltsfähige Zulage von 1 200 *RM* jährlich und die Amtsbezeichnung Oberregierungsrat).
Bibliothekarat beim Statistischen Landesamt.
Oberregierungsrat als Verwaltungsdirektor[2]) } beim Oberverwaltungsgericht.
Regierungsrat als Bürovorsteher } beim Oberverwaltungsgericht.
Regierungs- und Versicherungsräte.
Landräte und Kreisverwalter[3]).
Polizeidirektoren in Tilsit, Kottbus, Schneidemühl, Görlitz, Merseburg, Weißenfels, Eisleben, Suhl, Hamm i. Westf., Hanau und Wesermünde[3]).
Oberregierungsräte[2]) und Regierungsräte bei den Polizeiverwaltungen.
Polizeiobermedizinalräte[2])
(ein am 30. September 1927 im Amte gewesener Stelleninhaber mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 13 erhält für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 1 a).
Polizeimedizinalräte.
Polizeioberveterinärräte[2]).
Polizeiveterinärräte.
Regierungs- und Kassenrat beim Polizeipräsidium in Berlin.
Polizeischulräte.

Polizeioberapotheker.
Polizeimajore } (erhalten die Dienstaltersstufen: 7 700—8 400 ℛℳ jährlich und den
Landjägermajore } Wohnungsgeldzuschuß III).

Landwirtschaftliche Verwaltung:

Oberregierungsräte[2])
Oberregierungs- und Landesökonomieräte[2] } im Ministerium.
Oberregierungs- und -baurat[2])
Regierungsräte im Ministerium, Regierungsrat als Ministerialbürovorsteher.
Regierungs- und Landesökonomierat
Regierungs- und Veterinärräte } im Ministerium.
Regierungs- und Baurat
Regierungs- und Baurat als Vorsteher des Büros für die Hauptnivellements im Ministerium[3]).
Regierungs- und Bauräte bei der Landesanstalt für Gewässerkunde im Ministerium
(außerdem für Regierungs- und Bauräte als Gruppenleiter eine ruhegehaltsfähige Zulage von 600 ℛℳ jährlich).
Landeskulturgerichtsdirektoren[2]).
Oberregierungs- und Landeskulturräte[2]) sowie Regierungs- und Landeskulturräte[3]).
Regierungs- und Kulturräte.
Regierungs- und Vermessungsräte.
Bibliotheksrat bei der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin.
Studienräte, Studienräte und Professoren (bisher Studienräte) bei der Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim
(außerdem für Studienräte, Studienräte und Professoren als Institutsvorsteher an Instituten mit mehreren wissenschaftlichen Assistenten eine ruhegehaltsfähige Zulage von 600 ℛℳ jährlich).
Oberregierungs- und -veterinärräte[2]) sowie Regierungs- und Veterinärräte[3]).
Vollbesoldete Veterinärräte.
Nichtvollbesoldete Veterinärräte[4]).
Polizeiveterinärräte.
Direktoren der Chemischen Untersuchungsanstalten bei den Auslandfleischbeschaustellen.
Oberfischmeister.
Chemiker und Professor an der Landesanstalt für Fischerei.
Oberregierungs- und -bauräte[2]), Regierungs- und Bauräte[3]), Regierungsbauräte.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung:

Oberregierungsräte im Ministerium[2]).
Regierungsräte im Ministerium (bisher Regierungsräte und Verwaltungsrat für die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Universitätskliniken und des Charitékrankenhauses in Berlin), Regierungsrat als Ministerialbürovorsteher.
Wissenschaftlicher Beamter beim Akademischen Auskunftamt der Universität in Berlin.
Zweiter Direktor und Professor beim Zoologischen Universitätsmuseum in Berlin[3]).
Zweiter Direktor und Professor beim Botanischen Garten und Museum in Berlin-Dahlem[3]).
Direktor des Museums für vaterländische Altertümer in Kiel[3]).
Regierungs- und Baurat } bei der Universität in Greifswald.
Akademischer Oberförster }
Erste Bibliotheksräte.
Bibliotheksräte.
Kustoden, Kustoden und Professoren
(außerdem für Kustoden, Kustoden und Professoren als Gruppenleiter eine ruhegehaltsfähige Zulage von 600 ℛℳ jährlich).
Observatoren, Observatoren und Professoren.
Lehrer und Professoren am Seminar für Orientalische Sprachen in Berlin[3]).
Pfarrer beim Charitékrankenhaus in Berlin.
Akademische Turn- und Sportlehrer.
Oberapotheker bei der Staatlichen Universitätsapotheke in Berlin und beim Charitékrankenhaus in Berlin.
Ständige Mitglieder und Professoren sowie Ständige Mitglieder beim Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem
(außerdem für Ständige Mitglieder und Professoren als Gruppenleiter eine ruhegehaltsfähige Zulage von 600 ℛℳ jährlich).
Wissenschaftliche Mitglieder und Professoren beim Institut für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M.
(außerdem für ein wissenschaftliches Mitglied eine ruhegehaltsfähige Zulage von 600 ℛℳ jährlich).

Zweiter Sekretär und Professor } beim Historischen Institut in Rom.
Dritter Sekretär und Professor }
Hauptamtliche Dozenten an der Akademie der Arbeit in Frankfurt a. M.
Regierungsrat } bei den Staatlichen Museen in Berlin.
Regierungs- und Baurat }
Direktor des Saalburgmuseums[3]).
Kustos bei der Hauptverwaltung der Staatlichen Schlösser, zugleich Direktor des Museums Schloß Monbijou (Hohenzollernmuseum)
(der am 30. September 1927 im Amte gewesene Inhaber der Stelle erhält für seine Person eine ruhegehaltsfähige Zulage von 1 200 RM jährlich).
Regierungsrat bei der Hauptverwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten.
Betriebsdirektor[3]) } bei den Staatlichen Theatern in Berlin.
Regierungsrat }
Regierungs- und Kassenrat }
Verwaltungsdirektoren bei den Staatlichen Theatern in Kassel und Wiesbaden.
Direktor (bisher Vorsteher) der Staatlichen Bildstelle in Berlin[3]).
Zweiter Ständiger Sekretär und Professor bei der Akademie der Künste in Berlin.
Oberregierungsräte[2]) sowie Regierungsräte bei den Provinzialschulkollegien.
Oberstudienräte und Oberstudienrätinnen bei den Provinzialschulkollegien und bei besonders bedeutungsvollen Schulen[2]).
Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen sowie Studiendirektoren und Studiendirektorinnen an Vollanstalten[2]), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 1 d.
Studiendirektoren und Studiendirektorinnen an Nichtvollanstalten[3]).
Oberstudienräte[3]) und †) Oberstudienrätinnen[3]) sowie Studienräte und †) Studienrätinnen.
Studienräte und †) Studienrätinnen (früher Oberzeichenlehrer und Obermusiklehrer sowie Oberzeichenlehrerinnen und Obermusiklehrerinnen an den höheren Lehranstalten für die männliche und weibliche Jugend).
Akademisch gebildete Oberinnen an den mit Lyzeen und Oberlyzeen verbundenen Frauenschulen.
Oberturnlehrer und †) Oberturnlehrerinnen.
Oberturnrat[3]) } bei der Hochschule für Leibesübungen in Spandau.
Medizinalrat }
Turnräte und †) Turnrätinnen }
Dozenten und †) Dozentinnen bei den Pädagogischen Akademien zu einem Viertel der gesamten Lehrkräfte.
Direktoren der Taubstummenanstalt in Berlin-Neukölln sowie der Blindenanstalt in Berlin-Steglitz[2]).
Oberlehrer an der Blindenanstalt in Berlin-Steglitz.
Inspektor und Oberlehrer } an der Waisen- und Schulanstalt in Bunzlau.
Oberlehrer }
Oberregierungs- und -schulräte[2]) sowie Regierungs- und Schulräte[3]).
Schulräte
Oberförster beim Stift Neuzelle.
Oberförster beim Haus Bürenschen Fonds.

Ministerium für Volkswohlfahrt:

Oberregierungsräte im Ministerium[2]).
Regierungsräte im Ministerium, Regierungsrat als Ministerialbürovorsteher.
Oberregierungs- und -medizinalräte[2]) sowie Regierungs- und Medizinalräte[3]).
Medizinalräte als Gewerbemedizinalräte.
Medizinalräte als Hilfsarbeiter bei den Regierungen.
Vollbesoldete Medizinalräte.
Nichtvollbesoldete Medizinalräte[4]).
Medizinalräte als Direktoren von Medizinaluntersuchungsämtern
(außerdem für den Direktor des Medizinaluntersuchungsamts in Breslau eine ruhegehaltsfähige Zulage von 1 200 RM jährlich).
Wissenschaftliche Mitglieder und Professoren sowie wissenschaftliche Mitglieder bei der Staatlichen Nahrungsmitteluntersuchungsanstalt in Berlin und bei der Landesanstalt für Wasser-, Boden- und Lufthygiene in Berlin-Dahlem
(außerdem für wissenschaftliche Mitglieder und Professoren bei der Staatlichen Nahrungsmitteluntersuchungsanstalt in Berlin und für wissenschaftliche Mitglieder und Professoren bei der Landesanstalt für Wasser-, Boden- und Lufthygiene in Berlin-Dahlem als Gruppenleiter eine ruhegehaltsfähige Zulage von 600 RM jährlich).
Abteilungsvorsteher und Professoren sowie Abteilungsvorsteher bei den Hygienischen Instituten in Landsberg a. W. und in Beuthen O.-S.[3]).

Oberregierungs- und -baurat[2]) sowie Regierungs- und Baurat[3]) bei der Staatlichen Prüfungsstelle für Statische Berechnungen.
Regierungs- und Bauräte[3]) } beim Verbandspräsidium des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk
Regierungsräte } in Essen.
Regierungs- und Bankräte
Regierungsrätinnen bei den Regierungen.

Oberrechnungskammer:
Oberregierungsrat als Verwaltungsdirektor[2]).

---

[1]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten der alten Besoldungsgruppe A 11 erhalten den Wohnungsgeldzuschuß III.
[2]) Außerdem eine ruhegehaltsfähige Zulage von 1 200 RM jährlich.
[3]) Außerdem eine ruhegehaltsfähige Zulage von 600 RM jährlich.
[4]) Die nichtvollbesoldeten Veterinärräte und die nichtvollbesoldeten Medizinalräte erhalten 75 v. H. der Grundgehaltsätze der vollbesoldeten Veterinärräte und der vollbesoldeten Medizinalräte.
[5]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 12, denen nach den Vorschriften dieses Gesetzes keine Zulage gewährt wird, erhalten für ihre Person eine ruhegehaltsfähige Zulage von 600 RM jährlich.

Besoldungsgruppe 2 c.

4 800 — 5 200 — 5 600 — 6 000 — 6 400 — 6 800 — 7 200 — 7 500 — 7 800 RM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe[1]),
III von der vierten Dienstaltersstufe an.

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 10 erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches von 12 Jahren;
Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 11 erhalten ihr um 4 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter.

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung:
Amtsräte (bisher Erster Amtsrat und Amtsräte) bei der Ministerialabteilung für das Bergwesen einschließlich des Grubensicherheitsamts.

Staatsrat:
Amtsrat.

Staatsministerium:
Amtsräte.
Amtsräte (bisher Erster Amtsrat und Amtsräte) bei der Archivabteilung.

Finanzministerium:
Amtsräte (bisher Erste Amtsräte, Amtsräte und Amtsräte als Ministerialbibliothekare) (außerdem für je 1 Amtsrat als Oberbuchhalter und als Kassierer der Generalstaatskasse eine ruhegehaltsfähige Zulage von je 600 RM jährlich).
Lektor.

Handels- und Gewerbeverwaltung:
Amtsräte (bisher Erster Amtsrat, Amtsräte und Amtsrat als Ministerialbibliothekar).

Justizverwaltung:
Amtsräte (bisher Erste Amtsräte, Amtsräte und Amtsrat als Ministerialbibliothekar).

Ministerium des Innern:
Amtsräte (bisher Amtsräte und Amtsräte als Ministerialbibliothekare).
Lektor.
Amtsräte beim Oberverwaltungsgericht.

Landwirtschaftliche Verwaltung:
Amtsräte (bisher Erste Amtsräte, Amtsräte und Amtsrat als Ministerialbibliothekar).
Amtsräte (bisher zum Teil Vermessungsräte) bei der Landesanstalt für Gewässerkunde und im Büro für die Hauptnivellements im Ministerium.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung:
Amtsräte (bisher Amtsräte und Amtsrat als Ministerialbibliothekar).

Ministerium für Volkswohlfahrt:
Amtsräte.

Oberrechnungskammer:
Amtsräte.

[1]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten der alten Besoldungsgruppe A 11 erhalten den Wohnungsgeldzuschuß III.

Besoldungsgruppe 2 d.

3 600 — 4 000 — 4 400 — 4 800 — 5 200 — 5 600 — 6 000 — 6 400 — 6 800 — 7 100 — 7 400 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis fünften Dienstaltersstufe,
III von der sechsten Dienstaltersstufe an.

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 9 erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches von 10 Jahren;
Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 10 erhalten ihr um 4 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter.

Finanzministerium:
Katasterdirektoren.

Landwirtschaftliche Verwaltung:
Vermessungsräte.

Besoldungsgruppe 3 a.

3 600 — 4 000 — 4 400 — 4 800 — 5 200 — 5 600 — 6 000 — 6 300 — 6 600 — 6 900 — 7 200 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis fünften Dienstaltersstufe[1]),
III von der sechsten Dienstaltersstufe an.

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 9 erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches von 10 Jahren;
Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 10 erhalten ihr um 4 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter;
Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 11 erhalten ihr um 8 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter.

Domänenverwaltung:
Ökonomierat (bisher Güterdirektor für die domänenfiskalischen Moore in Ostpreußen).
Regierungslandmesser.

Forstverwaltung.
Regierungsoberlandmesser.

Münzverwaltung:
Zweiter Münzingenieur.

Finanzministerium:
Regierungslandmesser.

Handels- und Gewerbeverwaltung:
Direktorin der Haushaltungs- und Gewerbeschule für Mädchen in Flensburg.

Ministerium des Innern:
Kreisräte.
Polizeiapotheker.
Kriminaldirektoren.

Landwirtschaftliche Verwaltung:
Regierungsoberlandmesser und Regierungslandmesser.
Gartenbauoberlehrer.
Weinbauoberlehrer.
Obstbauoberlehrer.
Weinbauoberinspektoren.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung:
Chemiker beim Landwirtschaftlichen Institut der Universität in Halle a. S.
Bibliothekar an den Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst in Berlin-Charlottenburg.
Blindenoberlehrer und †) Blindenoberlehrerinnen an der Blindenanstalt in Berlin-Steglitz.
Taubstummenoberlehrer und †) Taubstummenoberlehrerinnen an der Taubstummenanstalt in Berlin-Neukölln.

[1]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten der alten Besoldungsgruppe A 11 erhalten den Wohnungsgeldzuschuß III.

Besoldungsgruppe 3 b.

4 800 — 5 200 — 5 600 — 6 000 — 6 400 — 6 700 — 7 000 RM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe,
III von der vierten Dienstaltersstufe an.

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 9 erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches von 4 Jahren;
Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 10 erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter.

Forstverwaltung:
Forstverwalter.

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung:
Registraturverwalter bei der Ministerialabteilung für das Bergwesen einschließlich des Grubensicherheitsamts.
Amtmänner im Bereiche des Ministeriums.

Reichs- und Staatsanzeiger:
Rechnungsdirektor.

Staatsministerium:
Registraturverwalter im Staatsministerium.
Registraturverwalter bei der Archivableilung.

Finanzministerium:
Registraturverwalter im Ministerium.
Landrentmeister.
Amtmänner im Bereiche des Ministeriums.
Provinzialrentmeister bei den Rentenbanken.

Handels- und Gewerbeverwaltung:
Registraturverwalter im Ministerium.
Amtmänner im Bereiche des Ministeriums.

Justizverwaltung:
Registraturverwalter im Ministerium und beim Landesprüfungsamt.
Justizverwaltungsräte (bisher zum Teil Rechnungsoberrevisoren).
Amtmänner im Bereiche des Ministeriums.
Justizlandrentmeister.
Kassendirektoren.

Ministerium des Innern:
Registraturverwalter im Ministerium.
Registraturverwalter beim Oberverwaltungsgericht.
Amtmänner im Bereiche des Ministeriums.
Landrentmeister bei der Polizeihauptkasse in Berlin.
Polizeiräte.

Kriminalpolizeiräte.
Distriktskommissare.

Polizeihauptleute
Landjägerhauptleute } (erhalten die Dienstaltersstufen: 4800 [Wohnungsgeldzuschuß IV] — 6000 [Wohnungsgeldzuschuß III] — 6900 [Wohnungsgeldzuschuß III] *RM* jährlich).

Verwaltungsdirektor bei der Landjägerei.

Landwirtschaftliche Verwaltung:

Registraturverwalter im Ministerium sowie bei der Landesanstalt für Gewässerkunde und im Büro für die Hauptnivellements im Ministerium.
Amtmänner im Bereiche des Ministeriums.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung:

Registraturverwalter im Ministerium.
Rechnungsdirektor bei der Universität in Berlin.
Amtmänner im Bereiche des Ministeriums.
Rechnungsdirektor (bisher Theateroberrentmeister) bei den Staatlichen Theatern in Berlin.
Maschineriedirektoren bei den Staatlichen Theatern in Kassel und Wiesbaden.

Ministerium für Volkswohlfahrt:

Registraturverwalter im Ministerium.

Oberrechnungskammer:

Registraturverwalter.

Besoldungsgruppe 3 c.

3 600 — 3 900 — 4 200 — 4 500 — 4 800 — 5 100 — 5 400 — 5 700 — 6 000 — 6 300 — 6 600 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis fünften Dienstaltersstufe,
III von der sechsten Dienstaltersstufe an.

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 8 erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches von 12 Jahren;

Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 9 erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches von 12 Jahren; Gewerbeoberlehrerinnen im günstigsten Falle ein solches von 16 Jahren;

Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 10 erhalten ihr um 4 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter.

Domänenverwaltung:

Kurdirektoren, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 12.

Lotterieverwaltung:

Technischer Leiter.

Staatsministerium:

Kanzleidirektor im Staatsministerium[1]).

Finanzministerium:

Kanzleidirektor im Ministerium[1]).
Direktor des Tiergartens in Berlin.

Handels- und Gewerbeverwaltung:

Kanzleidirektor im Ministerium[1]).
Seefahrtoberlehrer[2]) [3]).
Baugewerkschuloberlehrer[2]) [3]).
Maschinenbauschuloberlehrer[2]) [3]).
Schiffsingenieurschuloberlehrer[2]) [3]).
Seemaschinistenschuloberlehrer[2]) [3]).
Fachschuloberlehrer[2]) [3]).
†) Handelsoberlehrerinnen[2]) [3])
†) Gewerbeoberlehrerinnen (bisher Gewerbeoberschullehrerinnen[2]) [3]) } an den Handels- und Gewerbeschulen für Mädchen mit Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Potsdam und Rheydt.

†) Gewerbeoberlehrerinnen (bisher Gewerbeoberschullehreinnen) an der Haushaltungs- und Gewerbeschule für Mädchen in Flensburg †) Pensionatsvorsteherinnen	(erhalten die Bezüge der Lehrerinnen an den Berufsschulen — Anhang zur Besoldungsordnung —).

Justizverwaltung:

Kanzleidirektor im Ministerium[1]).
Oberamtsanwälte[2]) [3]).
Oberingenieur beim Untersuchungsgefängnis in Berlin-Moabit.
Direktorin des Frauengefängnisses in Berlin (bisher Strafanstaltsvorsteherin).

Ministerium des Innern:

Kanzleidirektor im Ministerium[1]).
Kanzleidirektor beim Oberverwaltungsgericht[1]).
Polizeioberlehrer[2]).

Landwirtschaftliche Verwaltung:

Kanzleidirektor im Ministerium[1]).
Lotsenkommandeure.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung:

Kanzleidirektor im Ministerium[1]).
Gartendirektor (bisher Gartenoberinspektor) bei dem Botanischen Garten in Berlin-Dahlem.
Gartendirektoren bei der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten.
Güterdirektor beim Friedrich-Wilhelm-Gymnasium in Trier.
Nichtakademisch gebildete Oberinnen und †) Gewerbelehrerinnen an Frauenschulen mit Fachseminaren.
Waisenhausoberlehrer an der Waisen- und Schulanstalt in Bunzlau.

Ministerium für Volkswohlfahrt:

Kanzleidirektor im Ministerium[1]).

Oberrechnungskammer:

Kanzleidirektor[1]).

---

[1]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Kanzleidirektoren erhalten für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 2 c.

[2]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 10 erhalten für ihre Person eine ruhegehaltsfähige Zulage von je 400 RM jährlich.

[3]) In besonderen Fällen können diesen Beamten vom Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister ruhegehaltsfähige Zulagen gewährt werden.

Besoldungsgruppe 4 a 1. Abteilung.

3 000 — 3 300 — 3 600 — 3 900 — 4 200 — 4 450 — 4 700 — 4 950 — 5 200 — 5 450 — 5 700 RM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV.

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 9 erhalten ihr um 8 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter.

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung:

Turn- und Sportlehrer bei der Bergakademie in Clausthal.

Justizverwaltung:

Gerichtskassenkuratoren.

Landwirtschaftliche Verwaltung:

Ständiger Hilfsarbeiter (Assistent) bei der Versuchsanstalt für Wasserbau und Schiffbau in Berlin.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung:

Oberschullehrer †) Oberschullehrerinnen	(erhalten die Bezüge der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen mittleren Schulen — Anhang zur Besoldungsordnung —. Diejenigen Oberschullehrer, die am 30. September 1927 das Gehalt der alten Besoldungsgruppe A 10 hatten, erhalten für ihre Person eine ruhegehaltsfähige Zulage von 600 RM jährlich und den Wohnungsgeldzuschuß III. Diejenigen Oberschullehrerinnen, die am 30. September 1927 das Gehalt der alten Besoldungsgruppe A 10 hatten, erhalten für ihre Person eine ruhegehaltsfähige Zulage von 300 RM jährlich und den Wohnungsgeldzuschuß III).

Garderobenoberinspektor bei den Staatlichen Theatern in Berlin.
Bibliothekar (bisher Bibliotheksoberinspektor) bei der Akademischen Hochschule für Musik in Berlin-Charlottenburg.

Besoldungsgruppe 4a 2. Abteilung.

3 900 — 4 100 — 4 300 — 4 500 — 4 700 — 4 900 — 5 100 — 5 300 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV.

Ministerium des Innern:

Kriminalkommissare (bisher zum Teil Kriminaloberkommissare).
(Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 9 erhalten für ihre Person eine ruhegehaltsfähige Zulage von 300 *RM* jährlich.)

Besoldungsgruppe 4b.

2 800 — 3 050 — 3 300 — 3 550 — 3 800 — 4 000 — 4 200 — 4 400 — 4 600 — 4 800 — 5 000 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV bei Gewährung einer ruhegehaltsfähigen Zulage,
im übrigen V in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe[1]),
IV von der vierten Dienstaltersstufe an.

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 7 erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches von 14 Jahren;

Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 8 erhalten ihr um 4 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter;

Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 9 erhalten ihr um 8 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter.

Vorbemerkung: Die endgültige Regelung der Amtsbezeichnung für die in Besoldungsgruppe A 4b aufgeführten Obersekretäre bleibt vorbehalten. Die Beamten führen zunächst ihre bisherige Amtsbezeichnung weiter.

Domänenverwaltung:

Domänenrent- und Bauoberinspektoren[2])
(ein am 30. September 1927 im Amte gewesener Stelleninhaber mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 10 erhält für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 3c).
Domänenoberrentmeister[2])
Regierungsobersekretäre (bisher Regierungsinspektor und Regierungsobersekretär).
Domänenbauobersekretär.
Oberrentmeister[2]).

Forstverwaltung:

Forstoberrentmeister[2]).
Forstrentmeister[3]).
Forstschuloberlehrer (bisher zum Teil Forstschullehrer)
(erhalten die Bezüge der Lehrer an den öffentlichen mittleren Schulen — Anhang zur Besoldungsordnung —).

Gestütverwaltung:

Hauptlehrer[3]).
Lehrer
(außerdem für alleinstehende Lehrer nach Ablauf von fünf Jahren seit der endgültigen Anstellung eine ruhegehaltsfähige Zulage von 200 *RM* jährlich).
Gestütrendanten.

Lotterieverwaltung:

Vorsteher der Rechnungsabteilung[3]).
Rentmeister (bisher Rendant)[4]).
Lotterieobersekretär (bisher Bürovorsteher) als Vorsteher des Präsidialbüros[4]).
Lotterieobersekretäre (bisher Lotterieoberinspektor, Lotterieinspektoren und Lotterieobersekretäre).

Münzverwaltung:

Oberrentmeister (bisher Rendant)[2]).
Buchhalter und Kontrolleur.
Kassierer und Materialienverwalter.

Medailleur.
Münzobersekretär (bisher Münzinspektor) als Vorsteher des Personalbüros[4]).
Münzobersekretäre.

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung:

Bergoberrentmeister bei den Oberbergämtern und bei der Abwicklungsstelle der Bergwerksdirektion Saarbrücken in Bonn[2]).
Bergoberrentmeister bei der Geologischen Landesanstalt in Berlin[3]).
Rechnungsrevisoren[3]).
Bergobersekretäre (bisher Bergverwaltungsoberinspektoren, Bergverwaltungsinspektoren und Bergobersekretäre).
Bergvermessungsobersekretäre (bisher zum Teil Bergvermessungsinspektoren).
Bergrevieroberinspektoren[2]).
Bergrevierinspektoren (bisher zum Teil Bergrevieroberinspektoren)[4]).
Vorsteher der Zeichenbüros
Topograph
Kartographen
Bibliotheksobersekretärinnen (bisher Bibliotheksinspektorin und Bibliotheksobersekretärinnen)
} bei der Geologischen Landesanstalt in Berlin.

Porzellanmanufaktur:

Vorsteher des Revisionsbüros[2]).
Hauptkassierer[3]).
Vorsteher des Direktionsbüros[3]).

Reichs- und Staatsanzeiger:

Oberrentmeister[2]).
Obersekretäre (bisher Oberinspektoren, Inspektoren und Obersekretäre).

Landtag:

Landtagsobersekretäre (bisher Landtagsobersekretär und Landtagsoberinspektor)[3])
(ein am 30. September 1927 im Amte gewesener Stelleninhaber mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 10 erhält für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 3 b).
Oberbuchhalter[3]).
Leihstellenvorsteherin in der Landtagsbücherei[3]).
Bibliotheksobersekretärinnen (bisher zum Teil Bibliotheksinspektorinnen)
(außerdem für eine Bibliotheksobersekretärin eine ruhegehaltsfähige Zulage von 300 RM jährlich).

Staatsministerium:

Obersekretär beim Geheimen Staatsarchiv in Berlin-Dahlem.
Regierungsobersekretär (bisher Regierungsoberinspektor) bei der Gesandtschaft in München[3]).

Finanzministerium:

Regierungsobersekretäre (bisher Präsidialoberinspektoren, Regierungsoberinspektoren, Kassenoberinspektoren, Regierungsinspektoren, Kasseninspektoren, Regierungsobersekretäre und Kassenobersekretäre) bei den Oberpräsidien und bei den Regierungen einschließlich der Preußischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin und des Fürsorgeamts für Beamte aus den Grenzgebieten.
Oberbuchhalter bei den Regierungshauptkassen und bei der Kasse der Preußischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin[2]).
Rechnungsrevisoren[3]).
Kassierer bei den Regierungshauptkassen und bei der Kasse der Preußischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin[4]).
Katasterobersekretäre (bisher zum Teil Katasterinspektoren).
Oberrentmeister und Rentmeister bei den staatlichen Kreiskassen[2]).
Regierungsbauobersekretäre (bisher Regierungsbauoberinspektoren, Regierungsbauinspektoren und Regierungsbauobersekretäre).
Baukommissar.
Rentmeister (bisher Rendanten) bei den Rentenbanken[3]).
Rentenbankobersekretäre (bisher Rentenbankoberinspektoren, Rentenbankinspektoren und Rentenbankobersekretäre).

Handels- und Gewerbeverwaltung:

Eichungsoberrentmeister (bisher Eichungsrentmeister)[2]).
Eichungsoberinspektoren als Erste Technische Beamte der Eichungsdirektionen (bisher Eichungsoberinspektoren)[2]).
Eichungsoberinspektor als Vorsteher des Eichamts Frankfurt a. M.[3]).

Eichungsobersekretäre (bisher zum Teil Eichverwaltungsinspektoren) bei den Eichungsdirektionen und beim Eichamt Frankfurt a. M.
Eichungsinspektoren als Eichamtsvorsteher[1]).
Obereichmeister.
Beschußinspektor und Oberbeschußmeister.
(der am 30. September 1927 im Amte gewesene Beschußinspektor erhält für seine Person eine ruhegehaltsfähige Zulage von 300 *RM* jährlich).
Hafenkapitäne (bisher Hafenoberinspektor, Hafeninspektor und Hafenmeister, soweit Befähigungszeugnis als Schiffer auf großer Fahrt für die Stelle verlangt wird).
Obersekretär beim Staatskommissar bei der Berliner Börse.
Obersekretär (bisher Oberinspektor) als geschäftsleitender Obersekretär bei der Abteilung für das Fach- und Berufsschulwesen beim Provinzialschulkollegium in Berlin[4]).
Obersekretäre (bisher Inspektoren und Obersekretäre) bei der Abteilung für das Fach- und Berufsschulwesen beim Provinzialschulkollegium in Berlin.

Justizverwaltung:

Bezirksrevisoren bei den Landgerichten und beim Amtsgericht Berlin-Mitte[2]).
Justizoberrentmeister bei den besonders organisierten und formierten Gerichtskassen und bei der Arbeitsgerichtskasse in Berlin.
Rechnungsrevisoren[3]).
Justizobersekretäre (bisher Kassenoberinspektoren bei den besonders organisierten Gerichtskassen, Justizoberinspektoren, Justizinspektoren und Justizobersekretäre).
Justizobersekretär (bisher Justizoberinspektor) als Zwangsverwaltungsinspektor beim Amtsgericht Berlin-Mitte[2]).
Justizobersekretär (bisher Justizoberinspektor) als Gerichtsvollzieherinspektor beim Amtsgericht Berlin-Mitte[2]).
Oberbuchhalter bei den Justizhauptkassen[2]).
Kassierer bei den Justizhauptkassen[4]).
Oberbuchhalter bei der Gerichtskasse Berlin-Mitte[3]).
Vorsteher des Einziehungsamts bei der Gerichtskasse Berlin-Mitte (bisher Kassenoberinspektor)[2]).
Dolmetscherinspektoren (bisher zum Teil Dolmetscheroberinspektoren)[3]).
Justizrentmeister bei kleineren Gerichtskassen[4]).
Amtsgerichtskalkulatoren.
Strafanstaltsvorsteher der mittleren Gefangenanstalten[2]).
Strafanstaltsvorsteher der kleineren Gefangenanstalten[3]).
Abteilungsvorsteher bei den großen Gefangenanstalten[2]).
Abteilungsvorsteherin beim Untersuchungsgefängnis Berlin-Moabit[2]).
Strafanstaltsoberlehrer und Strafanstaltsoberlehrerinnen (bisher zum Teil Strafanstaltslehrer und Strafanstaltslehrerinnen)
(erhalten die Bezüge der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen mittleren Schulen — Anhang zur Besoldungsordnung —).
Strafanstaltsinspektoren.
Strafanstaltsrentmeister bei den großen Gefangenanstalten[4]).
Strafanstaltsoberinnen.

Ministerium des Innern:

Verwaltungsobersekretäre (bisher Verwaltungsoberinspektoren, Verwaltungsinspektoren und Verwaltungsobersekretäre) beim Statistischen Landesamt.
Kreisobersekretäre (bisher Kreisoberinspektoren, Kreisinspektoren und Kreisobersekretäre)[3]).
Kreisversicherungsobersekretäre (bisher Kreisversicherungsoberinspektoren, Kreisversicherungsinspektoren und Kreisversicherungsobersekretäre).
Polizeioberrentmeister bei den großen Polizeikassen[2]).
Polizeirechnungsrevisoren[3]).
Polizeiobersekretäre (bisher Polizeioberinspektoren, Polizeikassenoberinspektoren, Polizeiinspektoren, Polizeikasseninspektoren, Polizeiobersekretäre und Polizeikassenobersekretäre).
Oberbuchhalter bei der Polizeihauptkasse in Berlin[2]).
Polizeirentmeister bei kleineren Polizeikassen[4]).
Technischer Polizeiobersekretär (bisher Technischer Polizeioberinspektor)[4]).
Technische Polizeiobersekretäre (bisher Technische Polizeiinspektoren und Technische Polizeiobersekretäre).
Rentmeister (bisher Oberrentmeister) bei der Landjägerei[4]).
Landjägerobersekretäre (bisher Landjägeroberinspektoren, Landjägerinspektoren und Landjägerobersekretäre).

Landwirtschaftliche Verwaltung:

Regierungsbauobersekretäre (bisher Regierungsbauoberinspektoren oder Regierungsbauinspektoren) bei der Landesanstalt für Gewässerkunde und im Büro für die Hauptnivellements im Ministerium.
Obersekretär (bisher Zentralbürovorsteher) als Zentralbürovorsteher beim Oberlandeskulturamt[2]).
Obersekretär (bisher Oberinspektor) beim Oberlandeskulturamt
(der am 30. September 1927 im Amte gewesene Inhaber der Stelle erhält für seine Person eine ruhegehaltsfähige Zulage von 500 *RM* jährlich).
Rechnungsrevisoren[3]).
Landeskulturobersekretäre (bisher Präsidialoberinspektoren, Landeskulturoberinspektoren, Landeskulturinspektoren und Landeskulturobersekretäre).
Rentmeister (bisher Oberrentmeister) bei den Landwirtschaftlichen und Tierärztlichen Hochschulen[3]).
Vermessungsobersekretäre (bisher zum Teil Vermessungsinspektoren).
Obersekretär (bisher Verwaltungsoberinspektor) als Bürovorsteher bei der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin[3]).
Obersekretäre (bisher Hochschulinspektoren und Hochschulobersekretäre) bei den Landwirtschaftlichen Hochschulen.
Saatzuchtmeister bei der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin.
Rentmeister bei den Landwirtschaftlichen Versuchs- und Forschungsanstalten in Landsberg a. W., bei der Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft in Kiel, bei der Versuchs- und Forschungsanstalt für Tierzucht in Tschechnitz b. Breslau, bei der Versuchs- und Forschungsanstalt für Getreideverarbeitung und Futterveredelung in Berlin sowie bei der Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim[4]).
Obersekretäre bei den Landwirtschaftlichen Versuchs- u. Forschungsanstalten in Landsberg a. W., bei der Versuchs- und Forschungsanstalt für Getreideverarbeitung und Futterveredelung in Berlin sowie bei der Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim.
Administrator bei der Tierärztlichen Hochschule in Berlin[3]).
Obersekretär (bisher Verwaltungsoberinspektor) als Bürovorsteher bei der Tierärztlichen Hochschule in Hannover[3]).
Obersekretär (bisher Verwaltungsobersekretär) sowie Ökonomieinspektoren bei den Tierärztlichen Hochschulen.
Regierungsbauobersekretäre (bisher Regierungsbauoberinspektoren, Regierungsbauinspektoren und Regierungsbauobersekretäre).
Kulturbauobersekretäre (bisher Kulturbauoberinspektoren, Kulturbauinspektoren und Kulturbauobersekretäre).
Wasserbauobersekretäre (bisher Wasserbauoberinspektoren, Wasserbauinspektoren und Wasserbauobersekretäre).
Werftinspektoren (bisher zum Teil Werftoberinspektoren).
Wasserstraßenobersekretäre (bisher zum Teil Wasserstraßeninspektoren).
Seekapitäne (bisher zum Teil Erste Seekapitäne), soweit Befähigungszeugnis als Schiffer auf großer Fahrt für die Stelle verlangt wird.
Oberlotsen (bisher Seeoberlotsen und Seelotsen, Binnenoberlotsen und Binnenlotsen), soweit Befähigungszeugnis als Schiffer auf großer Fahrt für die Stelle verlangt wird.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung:

Obersekretäre (bisher Verwaltungsoberinspektoren, Präsidialoberinspektoren, Theateroberinspektoren, Oberinspektoren bei den Provinzialschulkollegien, Verwaltungsinspektoren, Bürobeamte bei der Universität Berlin, Museumsinspektoren, Theaterinspektoren, Inspektoren bei den Provinzialschulkollegien, Akademieinspektoren, Hochschulinspektoren, Universitätsobersekretäre, Charitéobersekretäre, Hochschulobersekretäre, Verwaltungsobersekretäre, Museumsobersekretäre, Theaterobersekretäre, Akademieobersekretäre, Provinzialschulobersekretäre und Obersekretäre) im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums (Universitäten, Charitékrankenhaus in Berlin, Technische Hochschulen, Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem, Preußische Staatsbibliothek, Geodätisches Institut bei Potsdam, Astrophysikalisches Observatorium bei Potsdam, Meteorologisches Institut in Berlin nebst Observatorien bei Potsdam, Aeronautisches Observatorium bei Lindenberg, Biologische Anstalt auf Helgoland, Akademie der Wissenschaften in Berlin, Staatliche Museen in Berlin, Nationalgalerie in Berlin, Hauptverwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten, Staatliche Theater in Berlin, Kassel und Wiesbaden, Akademie der Künste in Berlin, Vereinigte Staatsschulen für freie und angewandte Kunst in Berlin-Charlottenburg, Akademische Hochschule für Musik in Berlin-Charlottenburg, Kunstakademien in Königsberg, Düsseldorf und Kassel, Staatliche Kunstschule in Berlin, Akademie für Kunst und Kunstgewerbe in Breslau, Provinzialschulkollegien, Staatliche Bildungsanstalt in Berlin-Lichterfelde)
(es erhalten ein am 30. September 1927 im Amte gewesener Obersekretär bei den Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst in Berlin-Charlottenburg für seine Person

eine ruhegehaltsfähige Zulage von 500 RM jährlich sowie Theaterinspektoren bei den Staatlichen Theatern in Berlin, die als Intendantursekretäre vor dem 1. Dezember 1918 planmäßig angestellt waren und denen eine ruhegehaltsfähige Zulage nicht gewährt wird, für ihre Person eine solche von 300 RM jährlich).

Bibliothelsobersekretäre und Bibliotheksobersekretärinnen (bisher Bibliotheksoberinspektoren, Bibliotheksoberinspektorinnen, Bibliotheksinspektoren, Bibliotheksinspektorinnen, Bibliotheksobersekretäre und Bibliotheksobersekretärinnen) bei der Preußischen Staatsbibliothek, bei den Universitätsbibliotheken und bei den Technischen Hochschulen.

Quästoren[3]).

Universitätskassenkontrolleur bei der Universität Berlin[3]).

Universitätskassenkontrolleure.

Administratoren bei dem Landwirtschaftlichen Institut der Universität in Halle[3]).

Administratoren bei den übrigen Universitätsinstituten.

Rentmeister bei dem Charitékrankenhaus in Berlin[3]).

Gartenoberinspektoren bei den Universitäten.

Oberrentmeister bei der Technischen Hochschule in Berlin[2]).

Rentmeister (bisher zum Teil Oberrentmeister) bei den Technischen Hochschulen in Hannover, Breslau und Aachen[3]).

Rentmeister bei dem Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem[3]).

Technische Mitarbeiter beim Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem.

Rentmeister (bisher Obersekretär) bei der Preußischen Staatsbibliothek[3]).

Technischer Inspektor beim Geodätischen Institut bei Potsdam.

Rentmeister (bisher Oberrentmeister) bei den Staatlichen Museen in Berlin[3]).

Bibliotheksverwalter bei den Staatlichen Museen in Berlin
(ein am 30. September 1927 im Amte gewesener Inhaber der Stelle erhält für seine Person eine ruhegehaltsfähige Zulage von 300 RM jährlich).

Verwalter der Stoffsammlung bei den Staatlichen Museen in Berlin.

Rentmeister (bisher Oberrentmeister) bei der Hauptverwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten[3])
(der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber erhält für seine Person eine ruhegehaltsfähige Zulage von 700 RM jährlich).

Gartenoberinspektoren bei der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten.

Maschineninspektor bei den Staatlichen Theatern in Berlin[4]).

Theaterrentmeister (bisher zum Teil Theateroberrentmeister) in Kassel und Wiesbaden[3]).

Garderobeoberinspektor bei dem Staatlichen Theater in Kassel.

Rentmeister bei der Akademie der Künste in Berlin[3]).

Gesanglehrer beim Staats- und Domchor der Akademischen Hochschule für Musik in Berlin-Charlottenburg.

Obersekretäre und Rendanten bei den Pädagogischen Akademien.

†) Technische Lehrerin bei der Taubstummenanstalt in Berlin-Neukölln.

†) Hausmutter und Handarbeitslehrerin bei der Blindenanstalt in Berlin-Steglitz.

Rentmeister (bisher zum Teil Rendanten) bei der Waisen- und Schulanstalt in Bunzlau und bei den Staatlichen Bildungsanstalten.

Oberrentmeister (bisher zum Teil Rentmeister) beim Stift Neuzelle, beim Erfurter Kirchen- und Schulfonds, beim Haus Bürenschen Fonds, beim Münsterschen Studienfonds und beim Bergischen Schulfonds[2]).

Ministerium für Volkswohlfahrt:

Obersekretäre (bisher Verwaltungsoberinspektoren als Zentralbürovorsteher, Verwaltungsinspektoren und Verwaltungsobersekretäre) beim Institut für Infektionskrankheiten „Robert Koch" in Berlin, bei der Staatlichen Nahrungsmitteluntersuchungsanstalt in Berlin, bei der Landesanstalt für Wasser-, Boden- und Lufthygiene in Berlin-Dahlem sowie bei den Hygienischen Instituten in Landsberg a. W. und Beuthen O.-S.

Rentmeister beim Institut für Infektionskrankheiten „Robert Koch" in Berlin und bei der Landesanstalt für Wasser-, Boden- und Lufthygiene in Berlin-Dahlem[4]).

Verwaltungsbauobersekretär bei der Landesanstalt für Wasser-, Boden- und Lufthygiene in Berlin-Dahlem.

Regierungsobersekretär (bisher Regierungsinspektor) als Bürovorsteher beim Verbandspräsidium des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen[2]).

Regierungsobersekretäre (bisher Regierungsinspektoren und Regierungsobersekretäre) sowie Regierungsbauobersekretäre (bisher Regierungsbauinspektor und Regierungsbauobersekretär) bei dem Verbandspräsidium des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen.

---

[1]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten der alten Besoldungsgruppe A 8 erhalten den Wohnungsgeldzuschuß IV.

[2]) Außerdem eine ruhegehaltsfähige Zulage von 700 RM jährlich.

[3]) Außerdem eine ruhegehaltsfähige Zulage von 500 *RM* jährlich.

[4]) Außerdem eine ruhegehaltsfähige Zulage von 300 *RM* jährlich.

[5]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 9, denen nach den Vorschriften dieses Gesetzes keine Zulage gewährt wird, erhalten für ihre Person eine ruhegehaltsfähige Zulage von 300 *RM* jährlich.

[6]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 10 erhalten für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 3 b.

[7]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Inhaber von Stellen für Verwaltungsobersekretäre, für den Verwaltungsinspektor und den Verwaltungsoberinspektor bei der Hauptverwaltung der staatlichen Schlösser und Gärten, die für ihre Person die Bezüge der alten Besoldungsgruppen A 10/11 erhielten und die Amtsbezeichnung Amtsrat führten, erhalten für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 2 c und die Amtsbezeichnung Amtsrat.

[8]) Soweit nicht vorstehend besondere Bestimmungen getroffen sind, können den Beamten bei den einzelnen Verwaltungen nach Maßgabe des sachlichen Bedürfnisses im Rahmen des Staatshaushaltsplans ruhegehaltsfähige Zulagen von 700, 500 und 300 *RM* jährlich gewährt werden.

Besoldungsgruppe 4 c.

2 800 — 3 000 — 3 200 — 3 400 — 3 600 — 3 800 — 4 000 — 4 150 — 4 300 — 4 450 — 4 600 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe[1]),
IV von der vierten Dienstaltersstufe an.

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 6 erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches von 6 Jahren;

Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 7 erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches von 16 Jahren;

Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 8 erhalten ihr um 4 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter.

Domänenverwaltung:

Weinbau- oder Kellereiinspektoren.

Forstverwaltung:

Forstobersekretäre bei den Forsteinrichtungsanstalten.
Verwaltungssekretäre bei den Forstlichen Hochschulen.

Gestütverwaltung:

Gestütobersekretär
(der am 30. September 1927 im Amte gewesene Inhaber der Stelle erhält für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 4 b).
Betriebsleiter.

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung:

Ministerialregistrator.

Porzellanmanufaktur:

Buchhalter.
Magazinverwalter.

Landtag:

Landtagsregistratoren.

Staatsministerium:

Ministerialregistratoren.

Finanzministerium:

Ministerialregistratoren.
Oberregistratoren im Ministerium.
Kassenobersekretäre (bisher Kassenoberinspektor und Kasseninspektoren) im Ministerium.
Gartenoberinspektor bei der Verwaltung des Tiergartens.

Handels- und Gewerbeverwaltung:

Ministerialregistratoren.
Gewerbeoberkontrolleure und Gewerbeoberkontrolleurinnen.
Verwaltungs- und Rechnungsführer (bisher Sekretäre und Rechnungsführer) bei den gewerblichen Fachschulen.

Justizverwaltung:

Ministerialregistratoren.
Justizinspektoren im Ministerium.
Dolmetscherobersekretäre (bisher in den alten Besoldungsgruppen A 7 und A 8).

Ministerium des Innern:

Ministerialregistratoren.
Registratoren beim Oberverwaltungsgericht.

Polizeioberleutnants[4]) Polizeileutnants Landjägeroberleutnants[4])	(erhalten die Dienstaltersstufen 2 400 — 2 700 — 3 100 — 3 400 — 3 800 — 4 200 *RM* jährlich. Wohnungsgeldzuschuß: für Polizeioberleutnants und Landjägeroberleutnants IV, für Polizeileutnants V in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe und IV von der vierten Dienstaltersstufe an).

Landwirtschaftliche Verwaltung:

Ministerialregistratoren.
Garteninspektor (bisher Obergärtner) bei der Landwirtschaftlichen Hochschule in Bonn-Poppelsdorf.
Maschinenbetriebsinspektoren.
Schleppbetriebsinspektoren.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung:

Ministerialregistratoren.
Garteninspektoren bei den Universitäten.
Technischer Inspektor (bisher Oberpräparator) am Zoologischen Museum in Berlin.
Garteninspektoren } bei der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten.
Schloßoberinspektoren }
Rechnungsführer (bisher Rendant) bei den Erziehungs- und Bildungsanstalten in Droyßig.
Rechnungsführer und Sekretär (bisher Rendant und Sekretär) bei der Hochschule für Leibesübungen in Spandau.
Rechnungsführer und Sekretär (bisher Rendant und Sekretär) bei der Blindenanstalt in Berlin-Steglitz.

Ministerium für Volkswohlfahrt:

Ministerialregistratoren.
Verwaltungsobersekretär im Ministerium.

Oberrechnungskammer:

Kassenobersekretär (bisher Kassenoberinspektor).

---

[1]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten der alten Besoldungsgruppe A 8 erhalten den Wohnungsgeldzuschuß IV.

[2]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 9 erhalten für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 4 b und außerdem eine ruhegehaltsfähige Zulage von 300 *RM* jährlich.

[3]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Ministerialregistratoren, Landtagsregistratoren, Oberregistratoren, Kassenobersekretäre, Registratoren beim Oberverwaltungsgericht, Verwaltungsobersekretär beim Ministerium für Volkswohlfahrt und Schleppbetriebsinspektoren erhalten für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 4 b.

[4]) Den am 30. September 1927 vorhandenen Polizeioberleutnants und Landjägeroberleutnants wird eine ruhegehaltsfähige Zulage in der Höhe gewährt, daß das neue Grundgehalt das am 30. September 1927 bezogene Grundgehalt einschließlich des Zuschlages und der Frauenbeihilfe um 600 *RM* übersteigt.

Besoldungsgruppe 4 d.

2 800 — 3 050 — 3 300 — 3 550 — 3 800 — 4 000 — 4 200 *RM* jährlich.
(künftig wegfallend).

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe,
IV von der vierten Dienstaltersstufe an.

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 7 erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter.

Beamte, die auf Grund der Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 6 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes vom 17. Dezember 1920 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1924 (Gesetzsamml. 1924 S. 487) die Bezüge der Besoldungsgruppe A 7 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes vom 17. Dezember 1920 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1924 erhalten haben, sowie Beamte, die die Sonderprüfung noch ablegen.

Besoldungsgruppe 4e.

2 400 — 2 600 — 2 800 — 3 000 — 3 200 — 3 400 — 3 600 — 3 800 — 4 000 — 4 200 RM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis fünften Dienstaltersstufe[1]), IV von der sechsten Dienstaltersstufe an.

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 6 erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches von 12 Jahren;

Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 7 erhalten ihr um 4 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter;

Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 8 erhalten ihr um 8 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter.

Forstverwaltung:

Revierförster[2]).
Förster.
Forstsekretäre.
Gartenverwalter bei den Forstlichen Hochschulen.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung:

Revierförster[2]).
Förster.

---

[1]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten der alten Besoldungsgruppe A 8 erhalten den Wohnungsgeldzuschuß IV.

[2]) Außerdem eine ruhegehaltsfähige Zulage von 500 RM jährlich.

Besoldungsgruppe 5.

2 300 — 2 550 — 2 800 — 3 000 — 3 200 — 3 400 — 3 600 — 3 800 — 4 000 — 4 200 RM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis fünften Dienstaltersstufe, IV von der sechsten Dienstaltersstufe an.

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 6 erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches von 12 Jahren;

Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 7 erhalten ihr um 4 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter.

Domänenverwaltung:

Domänenbausekretäre[1]).
Moorvögte[1]).
Verwalter der Dimmernwiesen.
Maschinenbetriebsleiter (bisher Erster Maschinenmeister).

Gestütverwaltung:

Gestütbausekretäre[1]).

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung:

Bergvermessungssekretäre[1]).

Landtag:

Bibliotheksobersekretär
Bürosekretäre
Verwaltungsobersekretäre
Maschinenbetriebsleiter
} (die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber erhalten für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 4b).

Staatsrat:

Kanzleisekretär[2]).

Staatsministerium:

Ministerialkanzleisekretäre (bisher zum Teil Ministerialkanzleiobersekretäre)[2]).

Finanzministerium:
Ministerialkanzleisekretäre (bisher zum Teil Ministerialkanzleiobersekretäre)[2].
Kassensekretäre bei den Kreiskassen als ständige Vertreter der Oberrentmeister.
Regierungsbausekretäre[1].

Handels- und Gewerbeverwaltung:
Ministerialkanzleisekretäre (bisher zum Teil Ministerialkanzleiobersekretäre)[2].
Hafenmeister.
Eichmeister[1].
Beschußmeister[1].
Fachlehrer bei den Wanderkursen für Heizer und Maschinisten, bei den Fachschulen für Metallindustrie sowie den Keramischen Fachschulen.
Erste Maschinenmeister bei den Maschinenbauschulen.
Scheibenmodelleur bei der Keramischen Fachschule in Bunzlau

Justizverwaltung:
Ministerialkanzleisekretäre (bisher zum Teil Ministerialkanzleiobersekretäre)[2].
Ingenieur beim Untersuchungsgefängnis Berlin-Moabit.
Obergerichtsvollzieher.

Ministerium des Innern:
Ministerialkanzleisekretäre (bisher zum Teil Ministerialkanzleiobersekretäre)[2].
Kanzleisekretäre (bisher zum Teil Kanzleiobersekretäre) beim Oberverwaltungsgericht[2].
Technische Polizeisekretäre.
Polizeiobermeister.
Kriminalbezirkssekretäre.
Oberlandjägermeister.

Landwirtschaftliche Verwaltung:
Ministerialkanzleisekretäre (bisher zum Teil Ministerialkanzleiobersekretäre)[2].
Regierungsbausekretäre[1].
Kulturbausekretäre[1].
Moorvögte[1].
Deichvögte[1].
Maschinenbetriebsleiter.
Seekapitäne, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 4 b.
Dünenmeister.
Wasserbausekretäre[1].
Bauhofsvorsteher[1].
Werkmeister bei der Restverwaltung der Bauverwaltung des früheren Ministeriums der öffentlichen Arbeiten[1].
Schiffbrückenmeister.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung:
Ministerialkanzleisekretäre (bisher zum Teil Ministerialkanzleiobersekretäre)[2].
Maschinenbetriebsleiter beim Botanischen Garten in Berlin-Dahlem, bei den Universitäten in Halle und in Münster sowie bei der Technischen Hochschule in Berlin.
Oberpräparatoren, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 8.
Obergartenmeister beim Botanischen Garten in Berlin-Dahlem.

Restauratoren (ein am 30. September 1927 im Amte gewesener Beamter erhält für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 4 b) Technische Inspektoren Regierungsbausekretär[1])	bei den Staatlichen Museen und bei der Nationalgalerie in Berlin.
Theaterobermeister Beleuchtungsmeister (bisher zum Teil Beleuchtungsinspektoren) Oberwerkmeister	bei den Staatlichen Theatern.

Inspektoren bei den Staatlichen Bildungsanstalten.

Ministerium für Volkswohlfahrt:
Ministerialkanzleisekretäre (bisher zum Teil Ministerialkanzleiobersekretäre)[2].

Oberrechnungskammer:
Kanzleisekretäre (bisher zum Teil Kanzleiobersekretäre).

---

[1]) In diese Besoldungsgruppe sind nur Domänenbausekretäre, Moorvögte, Gestütbausekretäre usw. einzuweisen, die eine abgeschlossene Fachschulbildung einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule besitzen. Domänenbausekretäre, Moorvögte, Gestütbausekretäre usw., die eine solche Fachschulbildung nicht besitzen, sind in die Besoldungsgruppe A 6 einzureihen.

[2]) Außerdem für je einen mit der Wahrnehmung der Kanzleiinspektorgeschäfte beauftragten Ministerialkanzleisekretär (Kanzleisekretär beim Staatsrat, Kanzleisekretär beim Oberverwaltungsgericht) eine ruhegehaltsfähige Zulage von 300 RM jährlich.

Besoldungsgruppe 6.

2 000 — 2 200 — 2 350 — 2 500 — 2 650 — 2 800 — 2 950 — 3 100 — 3 200 — 3 300 — 3 400 — 3 500 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V.

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 5 erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter;

Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 6 erhalten ihr um 4 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter.

Domänenverwaltung:
- Domänenbausekretäre.
- Grabensteiger.
- Moorvögte.

Gestütverwaltung:
- Gestütsekretäre.
- Gestütbausekretäre.
- Gestütaufseher.

Lotterieverwaltung:
- Lotteriesekretäre.
- Kanzleisekretäre und Kanzleiassistenten alter Art[2]).

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung:
- Bergsekretäre.
- Bergvermessungssekretäre.
- Kanzleisekretäre und Kanzleiassistenten alter Art[2]).

Reichs- und Staatsanzeiger:
- Bürosekretäre.

Landtag:
- Oberwerkmeister.
- Verwaltungssekretäre.

Staatsministerium:
- Ministerialbüroassistentin.
- Archivsekretäre (1 bisher Archivexpedient beim Hausarchiv).

Finanzministerium:
- Ministerialbüroassistentinnen.
- Regierungssekretäre.
- Katastersekretäre.
- Kassensekretäre bei den Kreiskassen, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 5.
- Regierungsbausekretäre.
- Oberbauwart.
- Obermonteur als Betriebsleiter.
- Kanzleisekretäre und Kanzleiassistenten alter Art[2]).

Handels- und Gewerbeverwaltung:
- Ministerialbüroassistentin.
- Eichungssekretäre.
- Beschußassistent.
- Schiffahrtsmeister.
- Sekretär bei der Abteilung für das Fach- und Berufsschulwesen beim Provinzialschulkollegium in Berlin.

Justizverwaltung:
- Ministerialbüroassistentin.
- Justizsekretäre (bisher zum Teil Justizbüroassistenten).
- Strafanstaltssekretäre.
- Strafanstaltssekretärinnen.
- Kanzleisekretäre und Kanzleiassistenten alter Art[2]).

Ministerium des Innern:

Ministerialbüroassistentinnen.
Verwaltungssekretäre beim Statistischen Landesamt.
Kreissekretäre.
Polizeisekretäre.
Polizeimeister.
Kriminalsekretäre.
Landjägermeister.
Landjägersekretäre.
Kanzleisekretär alter Art beim Statistischen Landesamt[2]).
Polizeikanzleisekretäre und Polizeikanzleiassistenten alter Art[2]).

Landwirtschaftliche Verwaltung:

Ministerialbüroassistentinnen.
Landeskultursekretäre.
Vermessungssekretäre.
Regierungsbausekretäre.
Wasserbausekretäre.
Kulturbausekretäre.
Wasserstraßensekretäre.
Verwaltungssekretäre bei den Landwirtschaftlichen und Tierärztlichen Hochschulen sowie bei den Landwirtschaftlichen Versuchs- und Forschungsanstalten.
Obermaterialienverwalter bei der Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim.
Erste Fischmeister.
Moorvögte.
Deichvögte.
Schleusenvorsteher.
Abgabenrevisoren.
Bauhofsvorsteher.
Schiffskapitäne.
Erste Maschinenmeister.
Schleppbetriebsleiter.
Lotsen, soweit nicht als bisherige Seelotsen oder Binnenlotsen, jetzt als Oberlotsen, in Besoldungsgruppe A 4 b.
Werkmeister bei der Restverwaltung der Bauverwaltung des früheren Ministeriums der öffentlichen Arbeiten.
Strommeister (bisher zum Teil Hafenbauassistenten).
Kanzleisekretäre und Kanzleiassistenten alter Art[2]).

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung:

Ministerialbüroassistentinnen.
Verwaltungssekretäre im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums.
Bibliothekserpedienten bei den Universitätsbibliotheken und bei der Preußischen Staatsbibliothek in Berlin.
Regierungsbausekretär bei den Staatlichen Museen in Berlin.
Kassensekretär bei der Hauptverwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten
(der am 30. September 1927 im Amte gewesene Inhaber der Stelle mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 9 erhält für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 4 b und außerdem eine ruhegehaltsfähige Zulage von 300 *RM* jährlich und die Amtsbezeichnung Oberbuchhalter).
Schloßinspektoren.
Theatersekretäre (bisher zum Teil Büroassistenten).
Theaterkassensekretäre (bisher Theaterkassensekretär und Kassenassistent).
Chorinspizient
Maschineriesekretär
Technischer Inspektor
} bei den Staatlichen Theatern.
Kassensekretär bei der Akademie der Künste in Berlin.
Kunstformer und Gießer bei der Kunstakademie in Düsseldorf.
Sekretär beim Friedrich-Wilhelm-Gymnasium in Trier.
Sekretäre bei den Staatlichen Bildungsanstalten.
Alumnatssekretäre (bisher zum Teil Alumnatsassistenten) bei den Staatlichen Bildungsanstalten.
Kanzleisekretäre und Kanzleiassistenten alter Art[2]).

Ministerium für Volkswohlfahrt:

Ministerialbüroassistentin.

Verwaltungssekretäre beim Institut für Infektionskrankheiten „Robert Koch" in Berlin, bei der Staatlichen Nahrungsmitteluntersuchungsanstalt in Berlin und bei der Landesanstalt für Wasser-, Boden- und Lufthygiene in Berlin-Dahlem.

Regierungssekretär beim Verbandspräsidium des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen.

Kanzleisekretäre und Kanzleiassistenten alter Art[2]).

---

[1]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 7 erhalten für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 5.

[2]) Als Kanzleisekretäre und Kanzleiassistenten alter Art im Sinne dieser Besoldungsordnung gelten die am 31. März 1920 im Amte gewesenen Inhaber von Stellen für Kanzleibeamte bei den Provinzial- und Lokalbehörden — Klasse 11 a und 12 a der Besoldungsordnung zu dem Besoldungsgesetz vom 26. Mai 1909 (Gesetzsamml. S. 85) —, die am 31. März 1920 als nichtplanmäßige Beamte (Diätare) vorhanden gewesenen Anwärter auf diese Stellen und die am 31. März 1920 vorhanden gewesenen Justizkanzleigehilfen — zu vgl. Anm. 1 zur alten Besoldungsgruppe A 4 — sowie die am 30. September 1927 vorhanden gewesenen Inhaber von planmäßigen Stellen für Kanzleiinspektoren. Die am 30. September 1927 vorhanden gewesenen Inhaber von planmäßigen Stellen für Kanzleiinspektoren erhalten für ihre Person eine ruhegehaltsfähige Zulage von je 300 *RM* jährlich.

[3]) Die Sekretäre der alten Besoldungsgruppe A 6, die am 31. März 1920 als Assistenten alter Ordnung planmäßig angestellt waren, und diejenigen Sekretäre, die auf Grund ergangener Härtebestimmungen zur Sonderprüfung zugelassen werden konnten, statt oder neben dieser jedoch bis zum 30. September 1927 die Fachprüfung I. Klasse ablegten, erhalten bis zur Übertragung einer Planstelle in der Besoldungsgruppe A 4 b die Bezüge der Besoldungsgruppe A 4 c.

[4]) Die am 30. September 1927 angenommen gewesenen Anwärter auf Stellen für den einfacheren Büro- und Kassendienst (Sekretärlaufbahn) erhalten bei ihrer planmäßigen Anstellung die Bezüge der Besoldungsgruppe A 6 und ein um 4 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter.

[5]) Die Sekretäre der alten Besoldungsgruppe A 6, die bis zum 30. September 1927 die Fachprüfung I. Klasse abgelegt haben und Dienstposten der Besoldungsgruppe A 4 b innehaben, erhalten bis zur Übertragung einer Planstelle der Besoldungsgruppe A 4 b die Bezüge der Besoldungsgruppe A 4 c.

Besoldungsgruppe 7a.

2 400 — 2 550 — 2 700 — 2 800 — 2 900 — 3 000 — 3 100 — 3 200 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V.

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 5 erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches von 4 Jahren;

Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 6 erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter.

Domänenverwaltung:

Obergartenmeister (bisher Gartenmeister).

Erster Maschinenmeister (bisher Maschinenmeister).

Münzverwaltung:

Münzwerkmeister.

Landtag:

Maschinenmeister.

Verwaltungsassistent.

Staatsministerium:

Verwaltungsassistenten im Staatsministerium.

Finanzministerium:

Verwaltungsassistenten im Ministerium.

Obergartenmeister bei der Verwaltung des Tiergartens in Berlin.

Handels- und Gewerbeverwaltung:

Verwaltungsassistenten im Ministerium.

Justizverwaltung:

Verwaltungsassistenten im Ministerium.

Erster Maschinenmeister.

Erste Werkmeister
Erste Maschinenmeister } bei den Gefangenanstalten.

Ministerium des Innern:

Verwaltungsassistenten im Ministerium.

Verwaltungsassistenten beim Oberverwaltungsgericht.

Erster Maschinenmeister beim Polizeipräsidium in Berlin.

Landwirtschaftliche Verwaltung:

Verwaltungsassistenten im Ministerium.
Erste Werkmeister (bisher Werkmeister) bei den Landwirtschaftlichen Hochschulen.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung:

Verwaltungsassistenten im Ministerium.
Erste Maschinenmeister bei den Universitäten und beim Charitékrankenhaus in Berlin.
Erste Maschinenmeister, Werkmeister } bei den Technischen Hochschulen.
Erster Maschinenmeister bei der Allgemeinen Verwaltung der Observatorien bei Potsdam.
Fischereisachverständiger bei der Biologischen Anstalt auf Helgoland.
Obergartenmeister, Oberschirrmeister, Maschineninspektor } bei der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten.
Werkmeister bei der Blindenanstalt in Berlin-Steglitz.

Ministerium für Volkswohlfahrt:

Verwaltungsassistenten im Ministerium.

Oberrechnungskammer:

Verwaltungsassistenten.

---

[1]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 7 erhalten für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 5.

Besoldungsgruppe 7b.

2 000 — 2 100 — 2 200 — 2 300 — 2 400 — 2 500 — 2 600 — 2 700 — 2 800 — 2 900 — 3 000 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V.

Überleitung: Schiffahrtskontrolleure erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches von 14 Jahren.

Handels- und Gewerbeverwaltung:

Schiffahrtskontrolleure (bisher Schiffahrtsassistenten).

Ministerium des Innern:

Polizeihauptwachtmeister.
Kriminalassistenten.
Oberlandjäger.

Besoldungsgruppe 8.

2 000 — 2 090 — 2 180 — 2 270 — 2 360 — 2 450 — 2 540 — 2 620 — 2 700 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V.

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 4 erhalten ihr um 4 Jahre verkürztes Besoldungsdienstalter;
Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 5 erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter.

Domänenverwaltung:

Fischmeister (bisher zum Teil Fischmeister in Sonderstellungen).

Lotterieverwaltung:

Lotteriebüroassistenten.

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung:

Bergbüroassistenten.
Bergvermessungsassistenten.
Modellmeister bei der Bergakademie in Clausthal.
Oberpräparator, Bohrmeister } bei der Geologischen Landesanstalt in Berlin.

Reichs- und Staatsanzeiger:

Büroassistenten.
Lagerverwalter.

Landtag:

Amtsmeister (bisher Amtsgehilfen).
Bademeister (bisher Amtsgehilfe).

Finanzministerium:

Regierungsbüroassistenten.
Regierungskassenassistenten.
Katasterassistenten.
Kassenassistenten bei den Kreiskassen.
Regierungsbauassistenten.

Justizverwaltung:

Justizbüroassistenten.
Gerichtskassenvollzieher.
Strafanstaltsbüroassistenten.
Strafanstaltsbüroassistentinnen.

Ministerium des Innern:

Büroassistenten beim Statistischen Landesamt.
Kreisassistenten.
Polizeibüroassistenten.
Büroassistenten bei der Landjägerei.

Landwirtschaftliche Verwaltung:

Landeskulturbüroassistenten.
Vermessungsassistenten.
Oberpräparatoren bei der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin und bei der Tierärztlichen Hochschule in Berlin.
Weinbergsverwalter (bisher Rebobergärtner) bei den Rebenveredelungsanstalten und Versuchsweinbergen.
Fischmeister.
Erster Maschinenmeister (bisher Maschinenmeister) bei der Fischereiverwaltung.
Regierungsbauassistenten.
Kulturbauassistenten.
Dünenoberwarte.
Wasserstraßenassistenten.
Schleusenassistenten.
Kapitäne.
Maschinenmeister bei der Restverwaltung der Bauverwaltung des früheren Ministeriums der öffentlichen Arbeiten.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung:

Verwaltungs-, Büro- und Registraturassistenten im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums.
Oberpräparatoren bei den Universitäten, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 5.
Oberpräparatorin
Erster Laboratoriumswerkmeister } bei den Universitäten.
Gartenmeister
Oberpfleger
Oberpflegerinnen } bei den Universitätskliniken.
Oberpräparatoren beim Charitékrankenhaus in Berlin.
Erste Laboratoriumswerkmeister bei den Technischen Hochschulen.
Erste Laboratoriumswerkmeister beim Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem.
Oberpräparator bei der Biologischen Anstalt auf Helgoland
(der am 30. September 1927 im Amte gewesene Inhaber der Stelle erhält für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 7a).
Bibliotheksassistent bei den Staatlichen Theatern.

Ministerium für Volkswohlfahrt:

Oberpräparatoren beim Institut für Infektionskrankheiten „Robert Koch" in Berlin
(außerdem eine ruhegehaltsfähige Zulage von 150 *RM* jährlich).

Besoldungsgruppe 9.

1 700 — 1 800 — 1 900 — 2 000 — 2 100 — 2 200 — 2 300 — 2 400 — 2 500 — 2 600 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V bei Gewährung einer ruhegehaltsfähigen Zulage,
im übrigen: VI in der ersten bis vierten Dienstaltersstufe[1]),
V von der fünften Dienstaltersstufe an.

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 3 erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches von 10 Jahren;

Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 4 erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches von 16 Jahren;

Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 5 erhalten ihr um 4 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter;

Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 6 erhalten ihr um 8 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter.

Domänenverwaltung:
Gartenmeister (bisher Parkobergärtner).

Forstverwaltung:
Unterförster.

Gestütverwaltung:
Stut-, Sattel- und Futtermeister (bisher zum Teil Oberstut-, Obersattel- und Oberfuttermeister).

Lotterieverwaltung:
Kanzlisten.

Münzverwaltung:
Münzmechaniker.

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung:
Kanzlisten[3]).

Reichs- und Staatsanzeiger:
Kanzlist.

Landtag:
Landtagsobergehilfen (bisher Amtsgehilfen).

Finanzministerium:
Kanzlisten bei den Oberpräsidien und Regierungen einschließlich der Preußischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin sowie bei den Rentenbanken[3]).
Bauwarte.
Maschinenmeister.
Materialienverwalter.
Gartenmeister } bei der Verwaltung des Tiergartens in Berlin.
Maschinenmeister }

Handels- und Gewerbeverwaltung:
Maschinenmeister bei der Staatlichen Elektrizitätsverwaltung.

Justizverwaltung:
Kanzlisten[3]).
Maschinenmeister.
Erste Strafanstaltshauptwachtmeister und Erste Strafanstaltshauptwachtmeisterinnen (bisher Strafanstaltshauptwachtmeisterinnen)
(außerdem eine ruhegehaltsfähige Zulage von 600 *RM* jährlich).
Strafanstaltshauptwachtmeister und Strafanstaltshauptwachtmeisterinnen (bisher Strafanstaltsoberwachtmeisterinnen)
(außerdem eine ruhegehaltsfähige Zulage von 400 *RM* jährlich).
Strafanstaltsoberwachtmeister und Strafanstaltsoberwachtmeisterinnen (bisher Strafanstaltswachtmeisterinnen).

Ministerium des Innern:

Kanzlist beim Statistischen Landesamt[3]).
Polizeikanzlisten[3]).
Vollziehungsbeamte (bisher zum Teil Obervollziehungsbeamte) bei den Polizeiverwaltungen.
Vorsteherin des Polizeigewahrsams
(außerdem eine ruhegehaltsfähige Zulage von 500 RM jährlich).
Polizeigefängnishauptwachtmeisterinnen
(außerdem eine ruhegehaltsfähige Zulage von 400 RM jährlich).
Polizeigefängnisoberwachtmeisterinnen (bisher zum Teil Polizeigefängniswachtmeisterinnen).

Landwirtschaftliche Verwaltung:

Kanzlisten im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums[3]).
Bibliotheksassistent bei der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin.
Maschinenmeister bei den Tierärztlichen Hochschulen.
Strompolizeibetriebsassistenten (bisher zum Teil Polizeioberwachtmeister).
Magazinmeister.
Dünenwarte.
Grabenmeister.
Fährbetriebsleiter (bisher zum Teil Fährmeister).

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung:

Kanzlisten im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums[3]).
Bibliothekswerkführer, Hilfswerkmeister, Hilfsrestaurator, Maschinenmeister } bei den Universitäten
Maschinenmeister bei den Technischen Hochschulen, beim Astrophysikalischen Observatorium bei Potsdam und bei den Staatlichen Museen in Berlin.
Maschinenmeister (bisher Obermaschinist) bei der Staatlichen Bildungsanstalt in Berlin-Lichterfelde.
Hilfswerkmeister beim Geodätischen Institut bei Potsdam, beim Astrophysikalischen Observatorium bei Potsdam, beim Meteorologischen Institut in Berlin und beim Aeronautischen Observatorium bei Lindenberg.
Hilfsrestauratoren, Magazinmeister } bei den Staatlichen Museen in Berlin.
Hilfsrestaurator beim Landesmuseum in Kassel und bei den Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst in Berlin-Charlottenburg.
Schloßverwalter, Bauleitende Monteure, Gartenmeister } bei der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten.
Theatermeister, Magazinmeister, Oberbeleuchter, Werkmeister, Oberrequisiteure, Oberfriseure, Obergarderobiers, Obergarderobieren, Garderobemeister, Garderobemeisterin, Hausinspektor und Hausmeister (der am 30. September 1927 im Amte gewesene Hausinspektor beim Staatlichen Theater in Kassel erhält für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 6), Maschinenmeister, Dekorationsmaler, Requisitenverwalter, Materialienverwalter, Zuschneider, Tapezierermeister, Frühschichtmeister, Rüstmeister, Schuhmachermeister } bei den Staatlichen Theatern.
Magazinmeister bei der Akademischen Hochschule für Musik in Berlin-Charlottenburg.

Ministerium für Volkswohlfahrt:

Kanzlisten im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums.

---

[1]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten der alten Besoldungsgruppe A 5 erhalten den Wohnungsgeldzuschuß V.

[2]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 6, denen nach den Vorschriften dieses Gesetzes keine Zulage gewährt wird, erhalten für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 7 a.

[3]) Außerdem, falls die Wahrnehmung der Kanzleivorstehergeschäfte nicht durch einen Beamten mit den Bezügen der Besoldungsgruppe A 6 erfolgt, für die mit der Wahrnehmung der Kanzleivorstehergeschäfte beauftragten Kanzlisten eine ruhegehaltsfähige Zulage von 300 RM jährlich, und zwar für

6 Kanzlisten bei den Oberbergämtern,
1 Kanzlisten bei der Geologischen Landesanstalt in Berlin,
50 Kanzlisten bei den Oberpräsidien und Regierungen einschließlich der Preußischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin,
397 Kanzlisten bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften,
1 Kanzlisten bei dem Strafvollzugsamt in Berlin,
1 Kanzlisten bei dem Statistischen Landesamt in Berlin,
21 Kanzlisten bei den Polizeiverwaltungen,
9 Kanzlisten bei den Landeskulturämtern,
1 Kanzlisten bei dem Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem,
1 Kanzlisten bei der Hauptverwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten,
4 Kanzlisten bei den Provinzialschulkollegien.

Besoldungsgruppe 10 a.

1 600 — 1 690 — 1 780 — 1 870 — 1 960 — 2 050 — 2 140 — 2 230 — 2 320 — 2 400 RM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V bei Gewährung einer ruhegehaltsfähigen Zulage,
im übrigen: VI in der ersten bis sechsten Dienstaltersstufe,
V von der siebenten Dienstaltersstufe an.

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 3 erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches von 14 Jahren;

Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 4 erhalten ihr um 4 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter;

Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 5 erhalten ihr um 8 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter.

Domänenverwaltung:

Erste Brunnenmeister.
Erste Bademeister (bisher zum Teil Bademeister).

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung:

Amtsmeister bei den Oberbergämtern und der Geologischen Landesanstalt in Berlin.
Obermaschinist[1]), Laborant, Drucker — bei der Geologischen Landesanstalt in Berlin.

Reichs- und Staatsanzeiger:

Amtsmeister.

Landtag:

Landtagsgehilfen (bisher Amtsgehilfen).
Maschinisten.

Staatsministerium:

Ministerialamtsgehilfen (bisher zum Teil Ministerialamtsmeister, Ministerialhausinspektor, Obermaschinisten und Maschinisten im Staatsministerium).
Magazinverwalter, Amtsgehilfen — beim Geheimen Staatsarchiv in Berlin-Dahlem.

Finanzministerium.

Oberzähler im Ministerium
(außerdem eine ruhegehaltsfähige Zulage von je 120 RM jährlich)
(ein am 30. September 1927 im Amte gewesener Stelleninhaber mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 5 erhält für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 9).
Ministerialamtsgehilfen (bisher zum Teil Ministerialamtsmeister und Ministerialhausinspektor).

Amtsmeister bei den Oberpräsidien und Regierungen einschl. der Preußischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin.

Obergärtner, Maschinist, Zimmermann — bei der Verwaltung des Tiergartens in Berlin.

Handels- und Gewerbeverwaltung:

Ministerialamtsgehilfen (bisher zum Teil Ministerialamtsmeister und Ministerialhausinspektor).
Obermaschinist bei der Staatlichen Elektrizitätsverwaltung[1]).

Justizverwaltung:

Ministerialamtsgehilfen (bisher zum Teil Ministerialamtsmeister und Ministerialhausinspektor).
Obermaschinisten[1]) und Maschinisten.

Ministerium des Innern:

Ministerialamtsgehilfen (bisher zum Teil Ministerialamtsmeister und Ministerialhausinspektor).
Amtsmeister beim Statistischen Landesamt.
Amtsgehilfen (bisher zum Teil Hausinspektor und Amtsmeister) beim Oberverwaltungsgericht.
Polizeiamtsmeister.
Laboranten beim Polizeipräsidium in Berlin.
Maschinist.

Landwirtschaftliche Verwaltung:

Ministerialamtsgehilfen (bisher zum Teil Ministerialamtsmeister und Ministerialhausinspektor).
Amtsmeister bei dem Oberlandeskulturamt und den Landeskulturämtern.
Laboranten bei den Landwirtschaftlichen Hochschulen und bei den Tierärztlichen Hochschulen.
Obergärtner bei der Tierärztlichen Hochschule in Hannover.
Gärtner bei der Landwirtschaftlichen Hochschule in Bonn-Poppelsdorf.
Obermaschinisten[1]), Oberbeschlagschmiede, Obertischler — bei den Tierärztlichen Hochschulen.
Schleusenverwalter.
Magazinverwalter.
Schiffsführer.
Baggerführer.
Maschinisten (bisher zum Teil Obermaschinisten) bei der Restverwaltung der Bauverwaltung des früheren Ministeriums der öffentlichen Arbeiten[1]).

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung:

Ministerialamtsgehilfen (bisher zum Teil Ministerialamtsmeister und Ministerialhausinspektor).
Amtsmeister bei den Universitäten, beim Charitékrankenhaus in Berlin, bei der Technischen Hochschule in Hannover, bei der Preußischen Staatsbibliothek und bei den Provinzialschulkollegien.
Laboranten bei den Universitäten sowie beim Charitékrankenhaus in Berlin.
Küster, Gärtner — beim Charitékrankenhaus in Berlin.
Laboranten, Laboratoriumswerkmeister — bei den Technischen Hochschulen.
Laboranten beim Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem.
Obermechaniker beim Meteorologischen Institut in Berlin.
Obermaschinisten[1]) und Maschinisten im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums.
Bühnenmaschinisten, Maschinisten — bei den Staatlichen Theatern.

Ministerium für Volkswohlfahrt:

Ministerialamtsgehilfen (bisher zum Teil Ministerialamtsmeister und Ministerialhausinspektor).
Laboranten bei den Medizinaluntersuchungsämtern, beim Institut für Infektionskrankheiten „Robert Koch"[2]), bei der Landesanstalt für Wasser-, Boden- und Lufthygiene in Berlin-Dahlem sowie bei den Hygienischen Instituten in Landsberg a. W. und in Beuthen O.-S.

Oberrechnungskammer:

Amtsgehilfen (bisher Hausinspektor und Amtsgehilfen).

---

[1]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Inhaber von Stellen für Obermaschinisten erhalten für ihre Person eine ruhegehaltsfähige Zulage von 150 RM jährlich.

[2]) Außerdem eine ruhegehaltsfähige Zulage von 150 RM jährlich.

Besoldungsgruppe 10b.

1 600 — 1 690 — 1 780 — 1 870 — 1 960 — 2 050 — 2 140 — 2 220 — 2 300 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V bei Gewährung einer ruhegehaltsfähigen Zulage,
im übrigen: VI in der ersten bis sechsten Dienstaltersstufe,
V von der siebenten Dienstaltersstufe an.

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppen A 2 und A 3 erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches von 14 Jahren. Bei den Justizwachtmeistern findet eine Kürzung des Besoldungsdienstalters nicht statt;

Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 4 erhalten ihr um 4 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter.

Forstverwaltung:

Pedelle bei den Forstlichen Hochschulen.

Gestütverwaltung:

Gestütoberwärter.

Lotterieverwaltung:

Oberzähler und Zähler
(außerdem eine ruhegehaltsfähige Zulage von 120 *RM* jährlich).

Münzverwaltung:

Oberzähler und Zähler
(außerdem eine ruhegehaltsfähige Zulage von 120 *RM* jährlich).

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung:

Hausinspektor bei der Bergakademie in Clausthal.
Hausinspektor bei der Geologischen Landesanstalt in Berlin.

Staatsministerium:

Magazinverwalter beim Staatsarchiv in Hannover, Marburg und Breslau.

Handels- und Gewerbeverwaltung:

Hausinspektoren und Hausmeister im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums.

Justizverwaltung:

Justizoberwachtmeister und Justizwachtmeister (bisher zum Teil Justizunterwachtmeister)
(außerdem für die mit der Wahrnehmung der Botenmeistergeschäfte beauftragten Justizoberwachtmeister eine ruhegehaltsfähige Zulage von 200 *RM* jährlich sowie für je einen als Kassengehilfen bei den Justizhauptkassen beschäftigten Justizwachtmeister eine ruhegehaltsfähige Zulage von 120 *RM* jährlich).

Ministerium des Innern:

Hausmeister bei der Landjägerei.

Landwirtschaftliche Verwaltung:

Hausinspektoren und Hausmeister im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums.
Technische Amtsgehilfen bei der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin.
Laboratoriumsgehilfen bei den Landwirtschaftlichen Hochschulen, bei den Landwirtschaftlichen Versuchs- und Forschungsanstalten in Landsberg a. W. sowie bei den Tierärztlichen Hochschulen.
Pedell bei der Tierärztlichen Hochschule in Berlin.
Kanalaufseher.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung:

Hausinspektoren und Hausmeister im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 9.
Oberpedelle bei den Universitäten
(außerdem eine ruhegehaltsfähige Zulage von 150 *RM* jährlich).
Technische Gehilfen, Materialienverwalter, Technische Amtsgehilfen, Laboratoriumsgehilfen, Pedelle } bei den Universitäten sowie beim Charitékrankenhaus in Berlin.

Magazinverwalter
Technische Gehilfen
Technische Amtsgehilfen
Materialienverwalter
Laboratoriumsgehilfen
Pedelle
} bei den Technischen Hochschulen.

Laboratoriumsgehilfen beim Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem.
Kastellane im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums.
Magazinverwalter bei der Preußischen Staatsbibliothek in Berlin, bei den Universitätsbibliotheken und beim zahnärztlichen Institut der Universität Berlin.
Technische Gehilfen beim Meteorologischen Institut in Berlin, bei den Staatlichen Museen und bei der Nationalgalerie in Berlin, beim Landesmuseum in Kassel, bei den Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst in Berlin-Charlottenburg, bei der Akademischen Hochschule für Musik in Berlin-Charlottenburg sowie bei der Hauptstelle für den naturwissenschaftlichen Unterricht in Berlin.
Aquarienverwalter bei der Biologischen Anstalt auf Helgoland.
Pedell bei der Akademie der Künste in Berlin.
Museumsoberaufseher.

Schloßbauwart
Schloßvogt
} bei der Schloßverwaltung in Marienburg.

Schloßvögte
Schloßwarte
Weißzeugaufseherin
Gartenoberaufseher
Oberaufseher der Wasserkünste
} bei der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten.

Statistenführer
Gruppenleiter
Theaterwarte
Beleuchter
Garderobiers
Requisiteure
} bei den Staatlichen Theatern.

Amtsgehilfe und Leitungsprüfer beim Stift Neuzelle.

Ministerium für Volkswohlfahrt:

Laboratoriumsgehilfen bei den Medizinaluntersuchungsämtern sowie bei der Landesanstalt für Wasser-, Boden- und Lufthygiene in Berlin-Dahlem.

Besoldungsgruppe 10c.

Ministerium des Innern:

Polizeiwachtmeister (Sammelbezeichnung).

1. **2 160 — 2 340 RM jährlich.**

Wohnungsgeldzuschuß: V

Polizeioberwachtmeister.

2. **1 860 — 1 980 RM jährlich.**

Wohnungsgeldzuschuß: VI

Polizeiwachtmeister mit mehr als 4 Dienstjahren.

3. **1 410 — 1 500 RM jährlich.**

Wohnungsgeldzuschuß: VII

Polizeiwachtmeister mit weniger als 4 Dienstjahren.

Besoldungsgruppe 11.

1 500 — 1 590 — 1 680 — 1 770 — 1 860 — 1 950 — 2 040 — 2 120 — 2 200 RM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V bei Gewährung einer ruhegehaltsfähigen Zulage,
im übrigen: VI in der ersten bis sechsten Dienstaltersstufe,
V von der siebenten Dienstaltersstufe an.

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 2 erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter;

Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 3 erhalten ihr um 4 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter;

Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 4 erhalten ihr um 8 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter.

Domänenverwaltung:

Wiesenmeister.
Parkwärter.
Domänenrentwarte.
Buschaufseher.
Rehnenmeister.
Spreewehrwärter.
Parkaufseher.

Forstverwaltung:

Amtsgehilfen bei den Forsteinrichtungsanstalten.

Gestütverwaltung:

Gestütwärter.

Lotterieverwaltung:

Amtsgehilfen.

Münzverwaltung:

Amtsgehilfen.
Pförtner.

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung:

Amtsgehilfen (bisher Amtsgehilfen und Maschinist) bei den Oberbergämtern und der Geologischen Landesanstalt in Berlin.

Porzellanmanufaktur:

Kassengehilfe
(außerdem eine ruhegehaltsfähige Zulage von 120 *RM* jährlich).

Reichs- und Staatsanzeiger:

Kassengehilfe
(außerdem eine ruhegehaltsfähige Zulage von 120 *RM* jährlich).
Amtsgehilfen.

Staatsministerium:

Amtsgehilfen bei den Staatsarchiven.

Finanzministerium:

Pförtner im Ministerium.
Amtsgehilfen und Kassengehilfen bei den Oberpräsidien und Regierungen einschl. der Preußischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin
(außerdem für je einen Kassengehilfen bei den Regierungshauptkassen und der Kasse der Preußischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin eine ruhegehaltsfähige Zulage von 120 *RM* jährlich).
Amtsgehilfe beim Fürsorgeamt für Beamte aus den Grenzgebieten.
Amtsgehilfen bei den Rentenbanken.
Gartenaufseher bei der Verwaltung des Tiergartens in Berlin.

Handels- und Gewerbeverwaltung:

Pförtner im Ministerium.
Eichwarte
(der am 30. September 1927 im Amte gewesene Eichoberwart erhält für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 10b).
Amtsgehilfe bei der Hafenbetriebsverwaltung.

Justizverwaltung:

Pförtner im Ministerium.

Ministerium des Innern:

Pförtner im Ministerium.
Amtsgehilfen beim Statistischen Landesamt.
Pförtner beim Oberverwaltungsgericht.
Kreisamtsgehilfen.
Polzeiamtsgehilfen
(außerdem für einen Polizeiamtsgehilfen bei der Polizeihauptkasse in Berlin eine ruhegehaltsfähige Zulage von 120 *RM* jährlich).
Amtsgehilfe bei der Landjägerei.

Landwirtschaftliche Verwaltung:

Pförtner im Ministerium.
Amtsgehilfen bei dem Oberlandeskulturamt und den Landeskulturämtern.
Institutsgehilfen bei den Landwirtschaftlichen Hochschulen, bei den Landwirtschaftlichen Versuchs- und Forschungsanstalten in Landsberg a. W., bei der Versuchs- und Forschungsanstalt für Getreideverarbeitung und Futterveredelung in Berlin, bei der Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim sowie bei den Tierärztlichen Hochschulen.
Kassengehilfe bei der Tierärztlichen Hochschule in Berlin.
Schleusenmeister (bisher zum Teil Oberschleusenmeister).
Leuchtfeueroberwärter.
Signaloberwärter.
Schiffbrückenoberaufseher.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung:

Pförtner im Ministerium.
Bibliotheksgehilfen, Amts- und Institutsgehilfen } bei den Universitäten und bei dem Charitékrankenhaus in Berlin.
(außerdem für die als Kassengehilfen bei den Universitätskassen beschäftigten Amtsgehilfen eine ruhegehaltsfähige Zulage von je 120 *RM* jährlich).
Amts- und Bibliotheksgehilfen bei den Technischen Hochschulen
(außerdem für je einen als Kassengehilfen bei den Technischen Hochschulen in Berlin und Hannover beschäftigten Amtsgehilfen eine ruhegehaltsfähige Zulage von je 120 *RM* jährlich).
Amtsgehilfe beim Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem.
Bibiliotheksgehilfen bei der Preußischen Staatsbibliothek
(außerdem für einen als Kassengehilfen beschäftigten Bibliotheksgehilfen eine ruhegehaltsfähige Zulage von 120 *RM* jährlich).
Institutsgehilfen bei der Allgemeinen Verwaltung der Observatorien bei Potsdam, bei dem Astrophysikalischen Observatorium bei Potsdam sowie bei dem Meteorologischen Institut in Berlin.
Museumsaufseher.
Museumsaufseherinnen.
Amtsgehilfen bei der Hauptverwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten und beim Haus Bürenschen Fonds.
Schloßaufseher.
Statisten bei den Staatlichen Theatern.
Fähraufseher bei der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten.
Akademiegehilfen, Ateliergehilfen, Amtsgehilfen, Bibliotheksgehilfen und Schulgehilfen bei der Akademie der Wissenschaften in Berlin und den Zuschußanstalten der Kunstverwaltung.
Amtsgehilfen bei den Provinzialschulkollegien.
Amtsgehilfen bei den Staatlichen Bildungsanstalten.

Ministerium für Volkswohlfahrt:

Pförtner im Ministerium.
Pförtner und Heizer bei der Landesanstalt für Wasser-, Boden- und Lufthygiene in Berlin-Dahlem.
Amtsgehilfe beim Verbandspräsidium des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen.

Besoldungsgruppe 12.

1 500 — 1 580 — 1 650 — 1 730 — 1 800 — 1 880 — 1 950 — 2 030 — 2 100 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: VI

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 2 erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter;
Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 3 erhalten ihr um 4 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter.

Landwirtschaftliche Verwaltung:

Leuchtfeuerwärter.
Signalwärter.
Schiffbrückenaufseher.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung:

Schloßaufseherinnen, Gartenaufseher, Wachtmänner } bei der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten.

B. Feste Gehälter.

Besoldungsgruppe 1.

40 000 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: I.

Staatsministerium:
Ministerpräsident.

Besoldungsgruppe 2.

36 000 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: I.

Finanzministerium:
Minister.

Ministerium für Handel und Gewerbe:
Minister.

Justizministerium:
Minister.

Ministerium des Innern:
Minister.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Minister.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung:
Minister.

Ministerium für Volkswohlfahrt:
Minister.

Besoldungsgruppe 3.

24 000 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: I.

Staatsministerium:
Staatssekretär.

Finanzministerium:
Staatssekretär.

Ministerium für Handel und Gewerbe:
Staatssekretär.

Justizministerium:
Staatssekretär.

Ministerium des Innern:
Staatssekretär.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Staatssekretär.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung:
Staatssekretär.

Ministerium für Volkswohlfahrt:
Staatssekretär.

Oberrechnungskammer:
Chefpräsident.

Besoldungsgruppe 4.

22 000 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: I.

Finanzministerium:
Oberpräsidenten.

Justizverwaltung:
Kammergerichtspräsident.

Ministerium des Innern:
Präsident des Oberverwaltungsgerichts.

Besoldungsgruppe 5.

18 000 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: I.

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung:
Oberberghauptmann.

Staatsministerium:
Ministerialdirektor.
Ministerialdirektoren als stellvertretende Bevollmächtigte zum Reichsrat im Hauptamte.

Finanzministerium:
Ministerialdirektoren.

Handels- und Gewerbeverwaltung:
Ministerialdirektoren.

Justizverwaltung:
Ministerialdirektoren.
Präsident des Landesprüfungsamts.
Oberlandesgerichtspräsidenten.

Ministerium des Innern:
Ministerialdirektoren.

Landwirtschaftliche Verwaltung:
Ministerialdirektoren.
Oberlandforstmeister.
Oberlandstallmeister.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung:
Ministerialdirektoren.

Ministerium für Volkswohlfahrt:
Ministerialdirektoren.

Besoldungsgruppe 6.

17 000 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: II[1]).

Finanzministerium:
Regierungspräsidenten.
Präsident des Bezirksausschusses, gleichzeitig der Preußischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin.

Justizverwaltung:
Generalstaatsanwalt beim Kammergericht.

Ministerium des Innern:
Polizeipräsident in Berlin.

Landwirtschaftliche Verwaltung:
Präsident des Oberlandeskulturamts.

Ministerium für Volkswohlfahrt:
Verbandspräsident des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen.

[1]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten der alten Besoldungsgruppe Einzelgehälter III erhalten den Wohnungsgeldzuschuß I.

Besoldungsgruppe 7.

16 000 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: II.

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung:
Berghauptleute.
Präsident und Professor der Geologischen Landesanstalt in Berlin.

Staatsministerium:

Generaldirektor der Staatsarchive, zugleich Erster Direktor des Geheimen Staatsarchivs.
Gesandter.

Finanzministerium:

Ministerialdirigenten.

Handels- und Gewerbeverwaltung:

Ministerialdirigent.
Staatskommissar bei der Berliner Börse.

Justizverwaltung:

Ministerialdirigent.
Vizepräsident des Landesprüfungsamts.
Vizepräsident des Kammergerichts.

Ministerium des Innern:

Ministerialdirigenten.
Präsident des Statistischen Landesamts.
Senatspräsidenten, darunter 1 Vizepräsident, beim Oberverwaltungsgericht.
Kommandeure der uniformierten Polizei in Sonderstellen.

Landwirtschaftliche Verwaltung:

Ministerialdirigenten.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung:

Ministerialdirigent.
Präsident des Materialprüfungsamts in Berlin-Dahlem.
Generaldirektor der Preußischen Staatsbibliothek in Berlin.
Generaldirektor der Staatlichen Museen in Berlin.
Vizepräsident des Provinzialschulkollegiums in Berlin.

Ministerium für Volkswohlfahrt:

Ministerialdirigent.
Präsident und Professor des Instituts für Infektionskrankheiten „Robert Koch" in Berlin.
Präsident und Professor der Landesanstalt für Wasser-, Boden- und Lufthygiene in Berlin-Dahlem.

Oberrechnungskammer:

Direktoren, darunter 1 Vizepräsident, bei der Oberrechnungskammer.

Besoldungsgruppe 8.

15 000 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: II.

Porzellanmanufaktur:

Direktor.

Landwirtschaftliche Verwaltung:

Präsidenten der Landeskulturämter.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung:

Direktoren und Professoren der Kaiser-Wilhelm-Institute in Berlin-Dahlem, Düsseldorf und Mülheim a. Ruhr.

Besoldungsgruppe 9.

14 000 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: II.

Justizverwaltung:

Präsidenten der großen Landgerichte.
Präsident des Amtsgerichts Berlin-Mitte.
Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten.
Generalstaatsanwalt beim Landgericht I in Berlin.
Präsidenten der Strafvollzugsämter in Berlin, Hamm und Breslau.

Landwirtschaftliche Verwaltung:

Direktor und Professor des Instituts für Gärungsgewerbe und Stärkefabrikation in Berlin.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung:
Direktor der Nationalgalerie in Berlin.
Vizepräsident des Provinzialschulkollegiums in Koblenz.

Besoldungsgruppe 10.

13 000 RM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: II.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung:
Universitätskuratoren.
Direktor und Professor des Astrophysikalischen Observatoriums bei Potsdam.
Direktor und Professor des Aeronautischen Observatoriums bei Lindenberg (der am 30. September 1927 im Amte gewesene Inhaber der Stelle erhält für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe B 9).
Zweiter Direktor und Professor bei dem Kaiser-Wilhelm-Institut für Biologie in Berlin-Dahlem (der am 30. September 1927 im Amte gewesene Inhaber der Stelle erhält für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe B 9).

Besoldungsgruppe 11.

10 000 RM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: III.

Landwirtschaftliche Verwaltung:
Institutsdirektoren und Professoren bei den Landwirtschaftlichen Versuchs- und Forschungsanstalten in Landsberg a. W.
Institutsdirektoren und Professoren bei der Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft in Kiel.
Institutsdirektoren und Professoren bei der Versuchs- und Forschungsanstalt für Tierzucht in Tschechnitz bei Breslau.
Institutsdirektoren und Professoren bei der Versuchs- und Forschungsanstalt für Getreideverarbeitung und Futterveredelung in Berlin.
Direktor und Professor der Forschungsanstalt auf der Insel Riems.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung:
Direktor und Professor der Biologischen Anstalt auf Helgoland.
Erster Sekretär und Professor beim Historischen Institut in Rom.

Ministerium für Volkswohlfahrt:
Direktor und Professor des Hygienischen Instituts in Landsberg a. W.
Direktor und Professor des Hygienischen Instituts in Beuthen O.-S.

Besoldungsgruppe 12.

7 000 RM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV.

Domänenverwaltung:
Kurdirektor in Nenndorf.

C. Gehälter mit Mindestgrundgehaltssätzen.

Besoldungsgruppe 1.

13 200 RM jährlich im Durchschnitt.

9 000 — 9 900 — 10 800 — 11 600 — 12 400 — 13 200 — 14 000, **in besonderen Einzelfällen bis zu 15 000 RM jährlich.**

Wohnungsgeldzuschuß: III in der ersten und zweiten Dienstaltersstufe,
II von der dritten Dienstaltersstufe an.

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe B 5 erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter.

Akademiedirektoren als Forstliche Hochschullehrer.
Direktoren
der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst in Berlin-Charlottenburg,
der Akademischen Hochschule für Musik in Berlin-Charlottenburg,
der Akademie für Kirchen- und Schulmusik in Berlin-Charlottenburg,
der Kunstakademien in Königsberg, Düsseldorf und Kassel,
der Staatlichen Kunstschule in Berlin,
der Akademie für Kunst und Kunstgewerbe in Breslau.
Direktoren und Professoren bei den Pädagogischen Akademien.

Besoldungsgruppe 2.

11 100 *RM* jährlich im Durchschnitt.

7 500 — 8 100 — 8 700 — 9 300 — 9 900 — 10 500 — 11 100 — 11 600,
in besonderen Einzelfällen bis zu 13 600 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: III in der ersten bis vierten Dienstaltersstufe,
II von der fünften Dienstaltersstufe an.

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe B 4 erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter.

Ordentliche Professoren bei den wissenschaftlichen Hochschulen.
Professoren bei
den Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst in Berlin-Charlottenburg,
der Akademischen Hochschule für Musik in Berlin-Charlottenburg,
der Akademie für Kirchen- und Schulmusik in Berlin-Charlottenburg,
den Kunstakademien in Königsberg, Düsseldorf und Kassel,
der Akademie für Kunst und Kunstgewerbe in Breslau,
} je zu zwei Dritteln
Vorsteher der Akademischen Meisterateliers für die bildenden Künste und der Akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition in Berlin-Charlottenburg.
Abteilungsvorsteher bei der Akademischen Hochschule für Musik in Berlin-Charlottenburg.
Professoren (bisher Dozenten) bei den Pädagogischen Akademien zu einem Viertel der gesamten Lehrkräfte.

Besoldungsgruppe 3.

8 600 *RM* jährlich im Durchschnitt.

5 700 — 6 200 — 6 700 — 7 200 — 7 700 — 8 200 — 8 600 — 9 000 —,
in besonderen Einzelfällen bis zu 11 600 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: III[1]).

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 10 erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches von 6 Jahren;

Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 11 erhalten ihr um 4 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches von 10 Jahren;

Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe B 3 erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter.

Außerordentliche Professoren sowie Abteilungsvorsteher bei den wissenschaftlichen Hochschulen (darunter bisherige beamtete außerplanmäßige außerordentliche Professoren bei den wissenschaftlichen Hochschulen — sämtliche Stellen künftig wegfallend —).
Professoren bei
den Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst in Berlin-Charlottenburg,
der Akademischen Hochschule für Musik in Berlin-Charlottenburg,
der Akademie für Kirchen- und Schulmusik in Berlin-Charlottenburg,
den Kunstakademien in Königsberg, Düsseldorf und Kassel,
der Akademie für Kunst und Kunstgewerbe in Breslau,
} je zu einem Drittel.

Lehrer und Professoren bei der Staatlichen Kunstschule in Berlin.
Professoren (bisher Dozenten) bei den Pädagogischen Akademien zur Hälfte der gesamten Lehrkräfte.

[1]) Denjenigen Beamten, die am 30. September 1927 bereits den Ortszuschlag (Wohnungsgeldzuschuß) nach Tarifklasse II erhalten haben, wird für ihre Person der Wohnungsgeldzuschuß nach Tarifklasse II gewährt.

Besoldungsgruppe 4a.

5 800 *RM* jährlich im Durchschnitt.

3 800 — 4 100 — 4 400 — 4 700 — 5 000 — 5 300 — 5 600 — 5 800 — 6 000 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV[1]).

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe B 2 erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches von 8 Jahren.

Konzertmeister bei den Staatlichen Theatern in Berlin.

[1]) Denjenigen Beamten, die am 30. September 1927 bereits den Ortszuschlag (Wohnungsgeldzuschuß) nach Tarifklasse III erhalten haben, wird für ihre Person der Wohnungsgeldzuschuß nach Tarifklasse III gewährt.

Besoldungsgruppe 4b.

5 300 *RM* jährlich im Durchschnitt.

3 400 — 3 700 — 4 000 — 4 300 — 4 600 — 4 900 — 5 100 — 5 300 — 5 500 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe,
IV von der vierten Dienstaltersstufe an.

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe B 1 erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches von 8 Jahren.

Konzertmeister bei den Staatlichen Theatern in Kassel und Wiesbaden.

Besoldungsgruppe 5a.

5 200 *RM* jährlich im Durchschnitt.

3 200 — 3 500 — 3 800 — 4 100 — 4 400 — 4 700 — 5 000 — 5 200 — 5 400 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV[1]).

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe B 2 erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches von 12 Jahren.

Kammermusiker
Orchesterinspektor } bei den Staatlichen Theatern in Berlin.

[1]) Denjenigen Beamten, die am 30. September 1927 bereits den Ortszuschlag (Wohnungsgeldzuschuß) nach Tarifklasse III erhalten haben, wird für ihre Person der Wohnungsgeldzuschuß nach Tarifklasse III gewährt.

Besoldungspruppe 5b.

4 800 *RM* jährlich im Durchschnitt.

2 800 — 3 100 — 3 400 — 3 700 — 4 000 — 4 300 — 4 600 — 4 800 — 5 000 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe,
IV von der vierten Dienstaltersstufe an.

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe B 1 erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches von 10 Jahren.

Kammermusiker bei den Staatlichen Theatern in Kassel und Wiesbaden.

Zu Besoldungsgruppen 4 und 5: Zu den Mindestgrundgehaltsätzen können Konzertmeistern sowie ersten und zweiten Stimmen ruhegehaltsfähige und nichtruhegehaltsfähige Zulagen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans gewährt werden.

Schlußbemerkungen.

A. Aufwandentschädigungen.

Es erhalten nichtruhegehaltsfähige Aufwandentschädigungen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans der Vertreter Preußens und der Legationssekretär in München, die Landräte, die Regierungspräsidenten, der Verbandspräsident des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen sowie der Polizeipräsident in Berlin, die Oberlandesgerichtspräsidenten, der Kammergerichtspräsident, der Präsident des Oberverwaltungsgerichts, die Oberpräsidenten, die Staatssekretäre, die Staatsminister und der Ministerpräsident. Ist ein Staatsminister zugleich der Ministerpräsident, so erhält er neben der Aufwandentschädigung des Staatsministers auch die Aufwandentschädigung des Ministerpräsidenten.

B. Sondervergütungen.

1. Den in einem Ministerium beschäftigten Beamten können nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums Sondervergütungen (Ministerialzulagen) aus den dafür im Staatshaushaltsplan vorgesehenen Mitteln gewährt werden. Das Staatsministerium bestimmt, welche anderen Behörden im Sinne dieser Vorschrift einem Ministerium gleichzuerachten sind.

2. Bei der Verwaltung der Staatsarchive können wissenschaftliche Beamte für besondere im Auftrage der Archivverwaltung besorgte wissenschaftliche Veröffentlichungen Vergütungen aus den im Staatshaushaltsplan dafür vorgesehenen Mitteln erhalten.

3. Den Professoren und sonstigen Lehrkräften an den Wissenschaftlichen Hochschulen und den damit zusammenhängenden Anstalten und Instituten, den Leitern und Lehrkräften an den Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst in Berlin-Charlottenburg, der Akademischen Hochschule für Musik in Berlin-Charlottenburg, der Staatlichen Kunstschule in Berlin, der Akademie für Kirchen- und Schulmusik in Berlin-Charlottenburg, den Kunstakademien in Königsberg, Kassel und Düsseldorf, der Akademie für Kunst und Kunstgewerbe in Breslau, den Vorstehern der Meisterateliers für bildende Künste und der Meisterschulen für musikalische Komposition in Berlin-Charlottenburg können zur Ergänzung des Grundgehalts oder der Grundvergütung aus den für die Heranziehung und Erhaltung ausgezeichneter Leiter und Lehrkräfte an den genannten Hochschulen und Anstalten im Staatshaushaltsplan vorgesehenen Mitteln besondere ruhegehaltsfähige oder nichtruhegehaltsfähige Zuschüsse gewährt werden.

4. Den Präsidenten, Direktoren und Abteilungsvorstehern an den Wissenschaftlichen Anstalten des Staates und den Direktoren bei den Staatlichen Museen können zur Ergänzung des Grundgehalts aus den für die Heranziehung und Erhaltung ausgezeichneter Leiter an diesen Anstalten im Staatshaushaltsplan vorgesehenen Mitteln besondere ruhegehaltsfähige oder nichtruhegehaltsfähige Zuschüsse gewährt werden. Die Höhe der Zuschüsse wird von dem zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Finanzminister festgesetzt.

5. In wissenschaftlichen und Kunstinstituten und Laboratorien beschäftigten Amts- und Institutsgehilfen, Laboratoriumsgehilfen, technischen Gehilfen, technischen Amtsgehilfen, Laboranten (Besoldungsgruppen A 10 und A 11) können in besonderen Fällen zur Ergänzung des Grundgehalts aus den im Staatshaushaltsplan dafür vorgesehenen Mitteln besondere Zuschüsse für ihre Person und für die Dauer der Beschäftigung in ihren Stellen widerruflich gewährt werden. Die Höhe der Zuschüsse wird von dem zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Finanzminister festgesetzt.

6. Den planmäßigen Beamten bei den Staatlichen Theatern können zu ihren Dienstbezügen nichtruhegehaltsfähige Zulagen aus den dafür im Staatshaushaltsplan vorgesehenen Mitteln gewährt werden, soweit sie schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligt wurden. Die Höhe der Zulagen wird von dem zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Finanzminister festgesetzt.

7. Den nichtvollbesoldeten Medizinalräten und Veterinärräten können zu ihren Dienstbezügen nichtruhegehaltsfähige Zuschüsse aus den dafür im Staatshaushaltsplan vorgesehenen Mitteln gewährt werden. Die Höhe der Zuschüsse wird von dem zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Finanzminister festgesetzt. Diese Zuschüsse gelten nicht als Grundgehalt.

8. Oberregierungs- und -medizinalräte, die Vorsitzende der Gerichtsärztlichen Ausschüsse der Provinzen sind, erhalten eine ruhegehaltsfähige Zulage von 600 *RM* jährlich.

9. Den planmäßigen Forstverwaltern, Revierförstern, Förstern, Forstsekretären und Unterförstern können zum Ausgleich besonderer wirtschaftlicher Nachteile einzelner Stellen nichtruhegehaltsfähige Stellenzulagen aus den dafür im Staatshaushaltsplan vorgesehenen Mitteln gezahlt werden.

C. Nebenbezüge.

1. Beamten bei der Porzellanmanufaktur und bei der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten sowie dem Obermaterialienverwalter bei der Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim können nach näherer Bestimmung durch den zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Fianzminister nichtruhegehaltsfähige Gewinnanteile aus den im Staatshaushaltsplan dafür vorgesehenen Mitteln gewährt werden.

2. Bei den Justizverwaltungen erhalten:

a) die als hauptamtliche Mitglieder des Landesprüfungsamts beschäftigten Oberlandesgerichtsräte einen nichtruhegehaltsfähigen Anteil an den Prüfungsgebühren;

b) die Amtsgerichtskalkulatoren einen Anteil an den von ihnen aufgebrachten und eingezogenen Rechnungsgebühren nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans; ruhegehaltsfähig ist ein Betrag von 700 *RM* jährlich;

c) die Obergerichtsvollzieher und die Gerichtskassenvollzieher einen Anteil an den eingezogenen Gebühren nach Maßgabe der Gerichtsvollzieherordnung und des Staatshaushaltsplans; ruhegehaltsfähig ist bei den Obergerichtsvollziehern ein Betrag von 500 *RM*, bei den Gerichtskassenvollziehern ein Betrag von 300 *RM* jährlich.

3. Bei der landwirtschaftlichen Verwaltung verbleiben den nichtvollbesoldeten Veterinärräten die Gebühren aus amtlicher Tätigkeit mit der Maßgabe, daß das hiernach erwachsende Gesamtdiensteinkommen das Diensteinkommen eines Beamten der Besoldungsgruppe A 2b vom gleichen Besoldungsdienstalter nicht übersteigen darf. Diese Gebühren sind in Höhe eines von dem zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Finanzminister festzusetzenden Betrages ruhegehaltsfähig.

4. Bei der Verwaltung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, bei der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung, bei der Landwirtschaftlichen Verwaltung und bei der Forstverwaltung erhalten die Professoren und die Abteilungsvorsteher an den Wissenschaftlichen Hochschulen einen Anteil an den für ihre Vorlesungen eingehenden Unterrichtsgebühren. Die Höhe dieses Anteils sowie die den Professoren und den Abteilungsvorstehern zu gewährleistende Mindesteinnahme an Unterrichtsgebühren, ferner die Höhe der den Rektoren der Wissenschaftlichen Hochschulen und dem Rektor der Akademie in Braunsberg zu gewährende Amtsvergütung wird durch die zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Finanzminister festgesetzt.

5. Bei der Verwaltung des Ministeriums für Volkswohlfahrt verbleiben den nichtvollbesoldeten Medizinalräten die Gebühren aus amtlicher Tätigkeit mit der Maßgabe, daß das hiernach erwachsende Gesamtdiensteinkommen das Diensteinkommen eines Beamten der Besoldungsgruppe A 2b vom gleichen Besoldungsdienstalter nicht übersteigen darf. Diese Gebühren sind in Höhe eines von dem zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Finanzminister festzusetzenden Betrages ruhegehaltsfähig.

Anhang

zur Besoldungsordnung für die planmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten.

I. Für die endgültig angestellten Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen werden folgende Grundgehaltssätze festgesetzt:

2800 — 3 050 — 3 300 — 3 550 — 3 800 — 4 000 — 4 200 — 4 400 — 4 600 — 4 800 — 5 000 *RM* jährlich.

Die endgültig angestellten Lehrerinnen (Konrektorinnen), einschließlich der endgültig angestellten technischen Lehrerinnen, erhalten, solange nicht allgemein für Lehrer und Lehrerinnen das gleiche Arbeitsmaß festgesetzt ist, die Grundgehaltssätze um 10 v. H. gekürzt.

Daneben erhalten als ruhegehaltsfähige Stellenzulagen:

a) die ersten Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen mit zwei planmäßigen Schulstellen und die alleinstehenden Lehrer nach Ablauf von 5 Jahren seit der endgültigen Anstellung jährlich .... 200 *RM*,

b) die Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen (Leiter und Leiterinnen von Volksschulen mit mindestens 3 Klassen und mindestens 3 planmäßigen Schulstellen, soweit sie nicht Rektoren oder Rektorinnen sind) jährlich .... 500 *RM*,

c) die Lehrer und Lehrerinnen, die an gehobenen Klassen (Klassen mit erweitertem Lehrziel) zur dauernden vollen Beschäftigung überwiesen sind, jährlich .... 800 *RM*,

d) die Lehrer und Lehrerinnen, die an besondere Veranstaltungen der Volksschulen für körperlich oder geistig nicht normal veranlagte Kinder zur dauernden vollen Beschäftigung überwiesen sind, jährlich .... 800 *RM*,

e) die Konrektoren und Konrektorinnen[2]) an Volksschulen mit mindestens 7 Klassen und die zweiten Konrektoren und Konrektorinnen[2]) an Schulen mit mindestens 14 Klassen jährlich 500 *RM*,

f) die Rektoren und Rektorinnen (Leiter und Leiterinnen von Volksschulen mit 6 oder mehr Klassen und mindestens 5 planmäßigen Schulstellen) jährlich .... 1 200 *RM*,

g) die Konrektoren und Konrektorinnen[2]) an den besonderen Veranstaltungen der Volksschulen für körperlich oder geistig nicht normal veranlagte Kinder mit mindestens 7 Klassen, und die Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen an solchen Veranstaltungen (Leiter und Leiterinnen von

Schulen mit mindestens drei aufsteigenden Klassen und drei planmäßigen Schulstellen, soweit sie nicht Rektoren oder Rektorinnen sind) einschließlich der unter d genannten Zulage von 800 *RM* jährlich .... 1 000 *RM*,

h) die Rektoren und Rektorinnen von Volksschulen, denen gehobene Klassen (Klassen mit erweitertem Lehrziel) angegliedert sind, mit insgesamt mindestens 7 Klassen und 6 planmäßigen Schulstellen jährlich .... 1 400 *RM*,

i) die Rektoren und Rektorinnen an den besonderen Veranstaltungen der Volksschulen für körperlich oder geistig nicht normal veranlagte Kinder mit 4 oder mehr aufsteigenden Klassen einschließlich der unter d genannten Zulage von 800 *RM* jährlich .... 1 200 *RM*.

Die näheren Vorschriften werden durch ein besonderes Gesetz zur Abänderung des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes getroffen.

II. Für die endgültig angestellten Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen mittleren Schulen werden folgende Grundgehaltssätze festgesetzt:[1])

3 600 — 3 850 — 4 100 — 4 350 — 4 600 — 4 800 — 5 000 — 5 200 — 5 400 — 5 600 — 5 800 *RM* jährlich.

Die endgültig angestellten Lehrerinnen (Konrektorinnen) einschließlich der endgültig angestellten technischen Lehrerinnn erhalten, solange nicht allgemein für Lehrer und Lehrerinnen das gleiche Arbeitsmaß festgesetzt ist, die Grundgehaltssätze um 10 v. H. gekürzt.

Daneben erhalten als ruhegehaltsfähige Stellenzulagen:

a) die Konrektoren und Konrektorinnen[2]) an öffentlichen mittleren Schulen mit mindestens 5 Klassen und 4 planmäßigen Schulstellen jährlich .... 800 *RM*,

b) die Leiter und Leiterinnen[2]) der öffentlichen mittleren Schulen mit mindestens 5 Klassen und 4 planmäßigen Schulstellen jährlich .... 1 400 *RM*,

c) die Leiter und Leiterinnen[2]) kleiner anerkannter Mittelschulen und voll ausgebauter Rektoratsschulen und Höherer Mädchenschulen mit 4 oder weniger Klassen und 4 oder weniger planmäßigen Schulstellen jährlich bis .... 600 *RM*.

Die näheren Vorschriften werden durch ein besonderes Gesetz zur Abänderung des Mittelschullehrer-Diensteinkommensgesetzes getroffen.

III. Für die Gewerbe- und Handelsoberlehrer (-lehrerinnen) an den Berufsschulen werden folgende Grundgehälter festgesetzt:

1. Für die hauptamtlich planmäßig angestellten Lehrer und Lehrerinnen an den Berufsschulen (Gewerbe- und Handelsoberlehrer [-lehrerinnen])[1]):

3 600 — 3 850 — 4 100 — 4 350 — 4 600 — 4 800 — 5 000 — 5 200 — 5 400 — 5 600 — 5 800 *RM* jährlich.

Die endgültig angestellten Lehrerinnen (Stellvertreterinnen von Schulleiterinnen und Fachvorsteherinnen) einschließlich der endgültig angestellten technischen Lehrerinnen erhalten, solange nicht allgemeine für Lehrer und Lehrerinnen das gleiche Arbeitsmaß festgesetzt ist, die Grundgehaltssätze um 10 v. H. gekürzt.

Die Leiter und Leiterinnen kleiner Berufsschulen mit weniger als 4 hauptamtlichen Lehrpersonen erhalten ruhegehaltsfähige Stellenzulagen von jährlich bis ..... 600 *MR*.

2. Für die hauptamtlich planmäßig angestellten Schulleiter und Schulleiterinnen von Berufsschulen mit mindestens 4 hauptamtlichen Lehrpersonen, soweit sie nicht beruflich ausgebaute Schulen leiten (Ziffer 3), sowie für die Leiter und Leiterinnen von Kreisberufsschulen mit weniger als 2 000 Schülern, ferner für die Direktorstellvertreter, Direktorstellvertreterinnen und Sachvorsteher sowie Fachvorsteherinnen der beruflich ausgebauten Schulen:

3 600 — 4 000 — 4 400 — 4 800 — 5 200 — 5 600 — 6 000 — 6 300 — 6 600 — 6 900 — 7 200 *RM* jährlich.

3. Für die hauptamtlich planmäßig angestellten Direktoren und Direktorinnen der beruflich ausgebauten Schulen und für die Leiter und Leiterinnen der Kreisberufsschulen mit 2 000 und mehr Schülern:

4 400 — 4 900 — 5 400 — 5 800 — 6 200 — 6 600 — 7 000 — 7 400 — 7 800 — 8 100 — 8 400 *RM* jährlich.

Die näheren Vorschriften werden durch ein besonderes Gesetz zur Abänderung des Gewerbe- und Handelslehrer-Diensteinkommensgesetzes getroffen.

---

[1]) Mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde können für Schulstellen, für deren Inhaber (Inhaberinnen) besondere Anforderungen vorgeschrieben sind, ruhegehaltsfähige Zulagen gewährt werden.

[2]) Die Konrektoren und Konrektorinnen an Volks- und mittleren Schulen, denen nach den Vorschriften dieses Gesetzes keine Stellenzulage gewährt wird, erhalten für ihre Person unter Beibehaltung ihrer Amtsbezeichnung eine ruhegehaltsfähige Zulage von jährlich 300 *RM* bei den Volksschulen und 600 *RM* bei den mittleren Schulen.

Die bisherigen Leiter von mittleren Schulen mit 4 Klassen und 4 planmäßigen Schulstellen erhalten — gegebenenfalls an Stelle sonstiger Stellenzulagen — für ihre Person eine ruhegehaltsfähige Zulage von jährlich 800 *RM*.

Anlage 2.

Wohnungsgeldzuschuß.

(100 v. H.)

Ortsklasse	Jahresbetrag für Tarifklasse						
	I RM	II RM	III RM	IV RM	V RM	VI RM	VII RM
Sonderklasse	2 100	1 680	1 320	960	720	528	336
A	1 800	1 440	1 140	840	612	444	288
B	1 500	1 200	900	660	504	372	240
C	1 140	900	720	540	396	288	180
D	840	660	540	396	288	216	132

Anlage 3.

Dienstbezüge
der nichtplanmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten.

Die nichtplanmäßigen Beamten erhalten folgende Grundvergütungen:

Als unmittelbare Anwärter auf Planstellen der Besoldungsgruppe	Im 1. und 2. Anwärterdienstjahr RM	Im 3. und 4. Anwärterdienstjahr RM	Vom 5. Anwärterdienstjahr an RM
A 2b	3 600	3 900	4 200
A 2d, A 3 u. A 4a 2. Abtlg.	3 000	3 200	3 400
A 4a 1. Abtlg., A 4b, A 4c, A 4d, C 4 u. C 5	2 350	2 500	2 650
A 4e, A 5 u. A 7a	1 950	2 080	2 220
A 6, A 7b u. A 8	1 650	1 770	1 880
A 9, A 10a u. A 10b	1 300	1 400	1 500
A 11 u. A 12	1 250	1 330	1 400
Polizeianwärter	1 140	—	—

Anwärterinnen auf Stellen, die in der Besoldungsordnung mit einem †) bezeichnet sind, erhalten die Grundvergütung um 10 v. H. gekürzt.

Schlußbemerkungen.

1. Polizeioberwachtmeister, die gemäß § 14 des Polizeibeamtengesetzes vom 31. Juli 1927 (Gesetzsamml. S. 151) in andere Dienstzweige der staatlichen Polizei übernommen werden, erhalten bis zu ihrer planmäßigen Anstellung in diesen Dienstzweigen das Diensteinkommen (Wohnungsgeldzuschuß und örtlichen Sonderzuschlag gegebenenfalls nach dem neuen dienstlichen Wohnsitz), das sie erhalten hätten, wenn sie Polizeioberwachtmeister geblieben wären. Sie sind jedoch nach Anlage 3 zu besolden, wenn ihnen hiernach höhere Diensteinkommensbezüge zustehen.

2. Die nichtplanmäßigen Amtsgerichtskalkulatoren erhalten einen Anteil an den von ihnen aufgebrachten und eingezogenen Rechnungsgebühren nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans.

3. Die nichtplanmäßigen Gerichtsvollzieher und Gerichtskassenvollzieher erhalten einen Anteil an den eingezogenen Gebühren nach Maßgabe der Gerichtsvollzieherordnung und des Staatshaushaltsplans.

4. Die Dolmetscheraktuare erhalten eine widerrufliche Dolmetscherzulage von 300 RM jährlich.

Anlage 4.

Geh. Arch. 98/1937 I. 122

Dienstbezüge

der wissenschaftlichen Assistenten mit planmäßiger Vergütung und der ihnen gleichgestellten Hilfskräfte bei den wissenschaftlichen Hochschulen, Anstalten und Instituten.

Die wissenschaftlichen Assistenten mit planmäßiger Vergütung an den wissenschaftlichen Hochschulen erhalten die Grundvergütung der Anwärter auf Planstellen der Besoldungsgruppe A 2b (siehe Anlage 3) und vom Beginn des 6. Dienstjahres an, nach Dienstaltersstufen mit zweijähriger Aufrückungsfrist steigend, eine Grundvergütung in Höhe der Grundgehaltssätze der planmäßigen Beamten der Besoldungsgruppe A 2b mit der Maßgabe, daß die Grundvergütung nach Erreichen der fünften Dienstaltersstufe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 2b nicht weitersteigt. Darüber hinaus kann ein Teil der wissenschaftlichen Assistenten, der durch einen vom Finanzminister im Einvernehmen mit den Fachministern aufgestellten Stellenplan bestimmt wird, bis zur achten Dienstaltersstufe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 2b weitersteigen. Daneben erhalten die wissenschaftlichen Assistenten bis zur dritten Dienstaltersstufe des Grundgehalts den Wohnungsgeldzuschuß IV und von der vierten Dienstaltersstufe des Grundgehalts an den Wohnungsgeldzuschuß III.

Den wissenschaftlichen Assistenten mit planmäßiger Vergütung bei den wissenschaftlichen Hochschulen werden gleichgestellt:

a) im Bereiche der landwirtschaftlichen Verwaltung
- die wissenschaftlichen Assistenten bei den landwirtschaftlichen Versuchs- und Forschungsanstalten sowie den Lehr- und Forschungsanstalten,
- die Prosektoren, Apotheker und Oberassistenten an den Tierärztlichen Hochschulen in Berlin und Hannover,
- die wissenschaftlichen Assistenten an der Landesanstalt für Fischerei in Friedrichshagen bei Berlin;

b) im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
- die Oberärzte an den klinischen Anstalten,
- die Lektoren für Sprachen und Künste mit planmäßiger Vergütung bei den Universitäten,
- die Oberingenieure bei den Technischen Hochschulen,
- die Apotheker bei den klinischen Anstalten in Breslau und bei dem Charitékrankenhause in Berlin,
- die wissenschaftlichen Mitglieder und Oberassistenten bei dem Institut für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M.,
- der Oberassistent an der Biologischen Anstalt auf Helgoland;

c) im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums für Volkswohlfahrt
- die wissenschaftlichen Assistenten beim Institut für Infektionskrankheiten »Robert Koch« in Berlin, bei den Hygienischen Instituten in Beuthen O.-S. und Landsberg a. W. und den Medizinaluntersuchungsämtern,
- die wissenschaftlichen Hilfsarbeiter bei der Landesanstalt für Wasser-, Boden- und Lufthygiene in Berlin-Dahlem.

Schlußbemerkungen.

1. Die Oberingenieure bei den Technischen Hochschulen beziehen neben ihrer Grundvergütung einen Anteil an den Unterrichtsgeldern des Professors, dem sie zugewiesen sind. Die Höhe dieses Anteils wird von dem zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Finanzminister festgesetzt.

2. Den gegen planmäßige Vergütung angestellten Lektoren für Sprachen und Künste bei den Universitäten verbleiben die zu C 4 der Schlußbemerkungen zur Besoldungsordnung genannten Bezüge unverkürzt.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.